DAS VORLEBEN DES PAPSTES URBAN IV.

VON

WILHELM SIEVERT.

I.

Die Jugend Urbans und sein Leben bis zu seiner Ernennung zum Archidiacon von Lüttich.

Die Bischofsstadt Troyes in der Champagne war der Geburtsort des Papstes Urban IV (1). Ihre Hauptblüte verdankte sie den Grafen der Champagne, die daselbst zeitweilig residierten (2). Man pries sie als sehr bevölkert, wohlhabend und durch die Pracht ihrer Gebäude hervorragend (3). Nicht weit von dem Residenzschlosse der Grafen entfernt lag das

⁽¹⁾ Thierricus Vallicolor, Vita Urbani IV metrica ap. Papirium Massonum, Libri sex de episcopis urbis (Paris 1586), fol. 228^b: 'Iste fuit Jacobus..... Urbe Trecensi natus'. — Gregorius, Vita Urbani IV ap. Papirium Masson. l. c. fol. 223^a. — Bernardus Guidonis ap. Muratori, Scriptores rerum Italic. III^a, 593. — Amalricus Augerii ap. Murat. l. c. III^b, 404. — Martinus Polonus ibid. III^a, 594 (cf. Duchesne, le Liber Pontificalis II (Paris 1892), 455). u. a.

⁽²⁾ Grosley, Mémoires historiques et critiques pour l'histoire de Troyes (Paris und Troyes 1811-2) I, 209; II, 503 sqq., 578. — Magister, Vie du pape Urbain IV (Troyes 1854), 25 suiv.

^{(3) &#}x27;famosa populorum frequentia' Gregor ap. Papir. Mass. l. c. — 'civitas populosa, referta opibus, tectis amplissima' Robertus Monach. S. Mariani Antissiod. ap. Camuzat, Promptuarium sacrarum antiquitatum Tricassinae dioec. (Augustae Trecarum 1610), 115.

elterliche Haus des Papstes (1). Es gehörte zur Pfarre des Benedictinerinnenklosters Notre-Dame-aux-Nonnains (2). Urban schenkte später sein Elternhaus diesem Kloster, machte aber die Schenkung wieder rückgängig, weil er später den Plan fasste, an der Stelle eine Collegiatkirche zu Ehren des hl. Papstes und Martyrers Urban I. zu erbauen (3).

Die Eltern des Papstes gehörten den niederen Ständen an. Sein Vater, Pantaléon, war Schuhmacher oder Schuhflicker (4). Dieser geringen Herkunft schämte sich der

(1) Georges, Histoire du pape Urbain IV et de son temps 1185-1264 (Paris 1865), 2. Das Stadtviertel führte den Namen Court-Palais oder Petit-Palais. Gourtalon Delaistre, Vie du pape Urbain IV (Troyes 1782), 4.

⁽²⁾ S. den Brief Urbans an die Äbtissin dieses Klosters bei Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotor. II (Paris 1717), epist. 3., p. 3 sqq. — Ferner das Schreiben Urbans an den Bischof von Troyes bei Duchesne, Histoire de tous les cardinaux françois, II (Paris 1660), 199; cf. I, 241. — In einem Briefe Urbans an die Äbtissin des Klosters heisst es endlich: 'Inter alias autem monasterium B. Mariae Trecensis, ord. S. Benedicti, speciali prosequi favoris prerogativa tenemur, cum fuerit solum natalis nostre parrochialis ecclesie infra septa ipsius monasterii constitute et dato nobis in eadem ecclesia sacramento baptismatis, annos ibidem exegerimus pueriles'. Dorez et Guiraud, Les régistres d'Urbain IV (Prem. fascic. par Guiraud, Paris 1892), p. 86 et 209.

⁽³⁾ Vgl. die beiden ersten in A. 2. citierten Briefe Urbans. — Grosley, Mém. I, 289 suiv. — Histoire littéraire de la France, XIX (Paris 1838), 54. — Über die Erbauung der Kirche des hl. Urban s. Gregor ap. Papir. Masson. l. c. fol. 226° sq., Vallicolor ibid. fol. 241°. und den Aufsatz 'L'église collégiale et papale de Saint-Urbain de Troyes' von Vallet de Viriville, Les archives historiques du département de l'Aube (Troyes 1841), 281 suiv.

^{(4) &#}x27;Urbano... fu di vile nazione, siccome uno figliuolo d'uno ciabattiere, tanto vuole dire, come uno calzolajo'. Ricordano Malespini ap. Murat. Ss. r. Ital. VIII, 997. — Gregor und Vallicolor erwähnen nichts von der niedrigen Herkunft des Papstes, weil sie nur die 'inclita gesta' (Vallic.) desselben preisen wollen. — Papir. Masson. l. c. fol. 222°: (Urbanum) 'humili quidem genere ortum, sutorisque

Papst niemals. Man erzählte später von ihm, dass er jemandem, der ihm aus seiner geringen Abkunft einen Vorwurf machen wollte, zur Antwort gegeben, edle Geburt sei Gabe der Natur, edel zu werden Preis der Tugend und Einsicht (1). Eine kostbare 'Tapisserie', die im Jahre 1525 im Chore der von ihm in Troyes erbauten St. Urbans-Kirche angebracht wurde und in verschiedenen Abteilungen Scenen aus dem Leben des Papstes darstellte, zeigte im ersten Felde ein Bild aus dem häuslichen Leben der Familie: seinen Vater als Schuhmacher in der Werkstatt arbeitend und seine Mutter mit häuslichen Arbeiten beschäftigt (2). Urbans Mutter wurde im Cisterzienserinnenkloster Notre-Dame-des-Prés in der Nähe von Troyes begraben (3), während die Asche seines Vaters in der Pfarrkirche, der Klosterkirche der Benedictinerinnen Notre-Dame-aux-Nonnains ruhen soll (4). Ob eine leibliche Schwester des Papstes, die 'Nonne Agnes' im Klarissenkloster zu Perugia lebte. ist zweifelhaft. Ein an sie gerichteter Papstbrief, in dem sie als 'leibliche Schwester' des Verfassers bezeichnet wird,

cognomine Pantaleonis filium, ut hodie quoque in urbe Tricassina constans fama est'. — Die 'Series episcoporum Virdunensium' ap. Schannat, Vindemiae litterariae II (Fulda und Leipzig 1724), 104 bezeichnet den Vater des Papstes als 'Cerdo'-Handwerker, eine Bezeichnung, die wohl nicht, wie Potthast, Regest., II, p. 1474 anzunehmen scheint, den Eigennamen bedeutet.

⁽¹⁾ Zeitgenossen kennen diese Erzählung noch nicht. — Cf. Histoire littér., XIX, 50 und Courtalon-Delaistre, Vie du pape Urbain IV, 3.

⁽²⁾ Im vorigen Jahrhundert war die Tapisserie noch vorhanden. Courtalon-Delaistre, Topographie historique de la ville et du diocèse de Troyes (Troyes 1783) II, 155. — Grosley, Mém. I, 277.

⁽³⁾ Vgl. das Schreiben Urbans an den Bischof von Troyes bei Duchesne, Hist. des cardin. franç., II, 199.

⁽⁴⁾ Nach der Angabe von Grosley, Mém., I, 289, Magister, 1. c. u. Georges, l.c. 2.

ist vielfach dem Papste Urban zugeschrieben worden; jedoch ist dessen Urheberschaft nicht über allen Zweifel sicher (1). Ein Neffe des Papstes, Antherus oder Ancherus, wahrscheinlich ein Sohn seines Bruders wurde von ihm zum Cardinal ernannt (2); ein Grossneffe von ihm, Gerard, soll später Thesaurar der Urbanskirche zu Troyes gewesen sein (3).

Das Geburtsjahr des Papstes lässt sich mit Bestimmtheit nicht festsetzen. Es fällt wahrscheinlich in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts. Denn gegen 1225 war er schon Kanoniker der Domkirche zu Laon, nachdem er daselbst bereits eine Pfarre verwaltet und als Kleriker im

⁽¹⁾ Der Brief steht im Formular des Marinus de Ebulo unter den Briefen Clemens IV. Raynald, Annal. eccles. ad a. 1261 n. 16 sq. bringt ihn zwar unter dem Pontificate Urbans, hält es aber aus stilistischen Gründen für wahrscheinlicher, dass er Clem. IV zuzuschreiben ist. Sbaralea, Bullar. Franciscanum (Rom 1759 80) II, 422 zählt ihn unter den Briefen Urbans und giebt ibid. p. 423 not. a. die für die Autorschaft Urbans sprechenden Gründe an.

⁽²⁾ Ciacconius-Oldoinus, Vitae et res gestae Pont. Rom. et S. R. E. Cardin. II (Rom 1677), 159. — Salimbene (Chronica, Parmae 1857, p. 55) weiss zu erzählen: 'Et processu temporis repertum est, quod (Ancherus) filius Papae esset'. 'Was es mit dieser Entdeckung für eine Bewandtnis hat, mag der zornige, in diesen Dingen sehr leichtgläubige Chronist verantworten', sagt Michael (Salimbene und seine Chronik, Innsbruck 1889, S. 69) hierzu. Es findet sich sonst nirgends auch nicht eine leise Andeutung, welche jene Behauptung irgendwie glaubhaft machen könnte. Die zeitgenössischen Biographen des Papstes, Gregor und Vallicolor, kennen den Ancherus nur als 'nepos' desselben. — Was von dem Vorwurf des Salimbene über Nepotismus Urbans zu halten ist (Chronica l. c.) siehe Michael a. a. O.

⁽³⁾ So Grosley, Mém. I, 295, ohne Beleg, vermutlich aber mit Bezug auf die wahrscheinlich von einem Späteren verfassten Schlussverse der vita des Vallicolor (ap. Papir. Mass. l. c. fol. 246a), in denen es heisst: 'Hunc librum (sc. die vita des Vallicolor) scribi fecit Gerardus.. Contiguo fuit iste gradu de sanguine patris-Tertius Urbani'.

Dienste des Bischofes thätig gewesen war (1). Die hl. Taufe empfing Urban in seiner Pfarrkirche (2) und erhielt in der Taufe den Namen Jacob. Vor seinem Pontificate wird er gewöhnlich Jacob von Troyes, oder auch, nach seinem Vater, Jacob Pantaléon, seltener Jacob de Court-Palais genannt (3). Die Pfarrkirche, in welcher er getauft war, bewahrte noch lange Zeit hindurch den Taufstein, in welchen später eine an dieses Ereignis erinnernde Inschrift eingegraben wurde (4). — Den ersten Unterricht erhielt Jacob in Troyes selbst. Wahrscheinlich war er Chorknabe und Sänger (5) in der Domkirche und genoss als solcher den in der Domschule erteilten Unterricht. Mit grosser Dankbarkeit gedenkt er später als Papst dieser Kirche und der von ihren

⁽¹⁾ Vgl. unten den Streit des Kapitels zu Laon mit dem Herrn von Coucy. — *Magister*, l. c. u. *Georges*, l. c. 2 geben als Geburtsjahr bestimmt 1185 an, ohne Beweis.

⁽²⁾ S. die Briefe Urbans bei *Duchesne*, Hist. des card. franç., II, 199 und *Dorez et Guiraud*, Rég. p. 86, n. 299; Vgl. oben S. 452 A 2.

⁽³⁾ Ein cartularium der Domkirche zu Laon (s. Bellote, Ritus ecclesiae Laudunen. redivivi (Paris 1662) pars II (observationes) p. 326) nennt ihn Jacobus de Trecis dictus Pantaleon seu de Curto-Palatio. Die Erklärung für diese letztere Bezeichnung s. ob. S. 2. A. 1. — Die Benennung Jacobs bezw. seines Vaters als 'de Carpulais', die sich zuweilen findet (Novaes, Elementi III, 233. — Moroni, Dizionario 86 (Venezia 1857), 12) scheint eine Entstellung des Ausdrucks 'de Court-Palais' zu sein. — Didot, Nouvelle biographie générale (Paris 1866), Bd. 45. col. 789 u. Moroni, l. c. nennen den Papst: Jacob oder Hyacinth Pantaléon, ein Name, der sich sonst nirgends findet.

⁽⁴⁾ Im vorigen Jahrhundert war derselbe, wie *Grosley*, l. c. I, 277 bemerkt, noch vorhanden. — Nach *Courtalon-Delaistre*, Vie du pape Urbain IV, waren auf dem Taufstein die Worte eingegraben: 'Hic fuit ablutus pura baptismatis unda — Urbanus, Jacobi nomen et inde tulit'.

⁽⁵⁾ Musikalische Befähigung wird ihm von seinem zeitgenössischen Biographen Vallicolor (s. *Papir. Mass.* l. c. fol. 228b) nachgerühmt. Vielleicht war diese der Grund für seine Aufnahme. — *Marlot*, Histoire de la ville... de Reims (Reims 1846), III, 574.

Klerikern empfangenen Wohlthaten. Die Kirche sei ihm eine Mutter in seiner Jugend gewesen und hätte als Lehrerin ihm den ersten Unterricht und die erste Ausbildung erteilt (1). Als Zeichen seiner Dankbarkeit erliess er als Papst eine Encyclica, in der er zur Beisteuer für den Wiederaufbau der Kathedrale zu Troyes aufforderte, welche durch Feuersbrünste und Stürme zerstört worden war (2). Ferner wies er später der heimatlichen Domkirche, 'bei der er in seinen Knabenjahren verweilt', eine Summe von hundert Mark Sterling an, wofür daselbst jährlich eine hl. Messe zum hl. Geist und nach seinem Tode ein Anniversarium gehalten werden sollte (3). Wohl nicht mit Unrecht hat man in dem Umstande, dass Jacob, der Sohn des armen Handwerkers in die Domschule aufgenommen wurde und daselbst unentgeltlich Unterricht erhielt, ein Zeichen seiner Begabung und Lernbegierde gesehen (4).

⁽¹⁾ Bulle vom 5. Juli 1263. Camuzat, Promptuar. 191. — Biblioth. de l'école des chartes, Sér. V, tom. 3. p. 222 sq.

⁽²⁾ S. darüber Camuzat, l. c. 115. — Biblioth. de l'éc. des ch. l. c. 214 sqq.

⁽³⁾ Bulle vom 9. Sept. 1263. Duchesne, Hist. des cardin. franç. II, 199. — Martène, Thesaur. nov. anecdot., II, 28. — Eine gleiche Summe zu demselben Zwecke erhielten die St. Stephans-Kirche, die Klosterkirche der Benedictinerinnen Notre-Dame-aux-Nonnains und die Kirche der Cisterzienserinnen Notre-Dame-des-Prés zu Troyes, ibid. — Zu den Anniversarien des Papstes zu Troyes s. auch bei Camuzat, Promptuar. 191 das obituarium der Kirche daselbst: 'secunda Octobris, obiit D. Urbanus Papa, qui dedit decimam de Riceyo, quae admodiatur 22 libr.' und den 'Extraict d'un Compte de l'Église de Toyes de l'an 1301: Expensae pro Anniversariis foraneis: Pro Papa Urbano 22 libras'. Duchesne 1. c. II, 200. Vgl. Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790. Aube. Archives ecclésiastiques. Série 9. tom. I (Paris 1873), p. 336 suiv. n. 1656 und p. 348 suiv. n. 1818.

⁽⁴⁾ Duchesne 1. c. I, 241. — Hist. littér., XIX, 50 u. a.

Später setzte Jacob in noch jugendlichem Alter (1) seine Studien in Paris fort; vielleicht war er von den Domherren zu Troyes dorthin gesandt (2). Die Pariser Schule stand um diese Zeit in hoher Blüte: eine Reihe hervorragender Lehrer hatte ihr im Laufe des 12. Jahrhunderts Weltruf erworben. Es galt als eine besondere Ehre und verlieh nicht geringes Ansehen, an der Pariser Universität studiert zu haben (3). Wahrscheinlich fällt Jacobs Aufenthalt in Paris in die beiden ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts. Nach den Angaben eines zeitgenössischen Biographen (4) widmete sich Jacob zunächst dem Studium der 'freien Künste' und darauf des kanonischen Rechtes. In beiden Disciplinen soll er den Magistergrad erlangt haben (5). Ob seine nun folgenden theologischen Studien ebenfalls mit solchem Erfolge gekrönt wurden, ist zweifelhaft (6). Man hat behauptet, Jacob habe in Paris auch die höheren

^{(1) &#}x27;Dum adhuc esset puerulus' Gregor ap. Papir. Mass. 1. c. 223^a sq.

^{(2) &#}x27;Parisius mittitur, ut ibi armariolum puri pectoris scholasticis imbueret disciplinis'. Gregor l. c. — Vallicolor berichtet nichts von diesem Aufenthalte Jacobs zu Paris. Die anderen Nachrichten fussen auf Gregor. Potthast, Reg., II, p. 1474 glaubt es unentschieden lassen zu müssen, ob Jacob in Paris studiert habe oder nicht. Allein es liegt gar kein Grund vor, die so bestimmte Nachricht des zeitgenössischen Gregor zu verwerfen.

⁽³⁾ Vgl. Budinszky, Die Universität Paris... im Mittelalter (Berlin 1876), S. 18 ff.

⁽⁴⁾ Gregor l. c.

⁽⁵⁾ Du Boulay, Historia Universitatis Parisiensis, III (Paris 1666), 364 u. 713, und Feret, La faculté de théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres (Paris 1894), I, 262 suiv. zählen ihn deswegen zu den Professoren. — Vgl. Daunou i. d. Hist. littér., XIX, 50.

⁽⁶⁾ Gregor berichtet hiervon nichts: er sagt nur, dass Jacob sich durch seine theologischen Studien zu einem tüchtigen Prediger ausgebildet habe. *Papir. Masson.* l. c. 223^b. Seine hervorragende homiletische Begabung erwähnt auch Vallicolor ap. *Papir. Mass.* l. c. 228^b.

Weihen empfangen. So sehr sich eine solche Annahme empfiehlt, so darf sie doch nicht als sicher hingenommen werden, weil jegliches zuverlässige Zeugnis darüber fehlt. Viel wahrscheinlicher dürfte seine Weihe nach Abschluss seiner Studien zu Troyes sein. Noch unbegründeter ist die Nachricht, dass Jacob von der Pariser Universität während seiner Studienjahre der Universität zu Bologna adscribiert gewesen sei (1). Der Pariser Schule bewahrte Jacob zeitlebens ein dankbares Andenken; das zeigen die Lobsprüche, mit denen er sie später als Papst erhebt, die Privilegien, die er ihr erteilt (2), und das Vertrauen, das er gerade ihren Lehrern und Schülern bei der Beförderung zu einflussreichen und wichtigen Ämtern entgegenbrachte (3).

Eine Stellung als Seelsorger oder Beneficiat zu Troyes hat Jacob nach seiner Ausbildung, wie vielfach behauptet wird, nicht übernommen. Seine erste Stelle hat er vielmehr in Laon bekleidet, dessen Bischof Anselm de Mauny sich für den talentvollen (4) Sohn der gemeinsamen Heimat (5) interessierte. In einem Schreiben an das Kapitel zu Laon sagt er als Papst: 'Diese Kirche (zu Laon) hat uns die ersten Stellen verliehen, dort haben unsere Studien

⁽¹⁾ Georges, Histoire du pape Urbain IV, p. 13 u. 11 hat diese beiden Nachrichten. Für die letztere beruft er sich zwar (p. 11) auf ein 'Manuscrit assez authentique', ohne dasselbe jedoch näher zu bezeichnen.

⁽²⁾ S. du Boulay, Hist. Univ. Par. III, 364 sqq. — Denifle, Chartularium Universitatis Parisiensis I (Paris 1889), n. 377 sq., 381 sqq.

⁽³⁾ Viele der von Urban ernannten Cardinäle hatten in Paris studiert.

⁽⁴⁾ Gregor ap. Papir. Masson. 1. c. 223b.

⁽⁵⁾ Anselm de Mauny war nach *Grosley*, Mém., I, 279 aus dem in der Nähe von Troyes gelegenen Bercenay-le-Hayer gebürtig. Vgl. *Gams*, Series Episcoporum.

ihre ersten Erfolge gezeitigt' (1). In Laon scheint Jacob zuerst Kleriker des Bischofs Anselm, darauf Seelsorger oder Pfarrer gewesen zu sein, bis ihm ein Kanonikat an der dortigen Domkirche verliehen wurde (2). Über das Leben und die Thätigkeit Jacobs als Kanonikers zu Laon besitzen wir wertvolle und zuverlässige Nachrichten in einem von ihm selbst redigierten 'cartularium', einer Sammlung von Urkunden und dazu gehörigen Erläuterungen, welche das Kapitel von Laon betreffen (3). Nach dieser zuverlässigen Quelle

⁽¹⁾ Gregor l. c. sagt: 'Solum tandem natale repetens ejus eximiae sapientiae et ordinatae vitae fama ad vicinos evolat et remotos'. Das ist das einzige Zeugnis, welches Jacob von Paris wieder nach Troyes zurückgehen lässt. Auf diese Stelle sowie auf einen corrumpierten Text des Vallicolor stützen sich die zahlreichen Angaben namentlich französischer Schriftsteller, Jacob sei nach Beendigung seiner Studien zuerst Seelsorger, dann Kanoniker zu Troyes gewesen und darauf nach Laon gekommen. Allein Gregor l. c. scheint nur einen vorübergehenden Aufenthalt zu Troyes anzudeuten. Vallicolor sagt dagegen (Papir. Mass. 1. c. 229a): 'Praesulis hic primo Lauduni clericus'. Statt 'Lauduni' hat man falsch abgeschrieben: 'Trecis' so du Boulay, Hist. Univ. Paris., III, 364 u. a. auch Daunou, i. d. Hist. littér., XIX, 50 und neuerdings noch Feret (1894), La faculté de théologie, I, 263. Allein die Lesart 'Lauduni' statt 'Trecis' ist die richtige; denn sie findet sich bei Papirius Masson. auf den alle anderen Drucke zurückgehen. Damit stimmen auch die eigenen Worte Urbans in dem Schreiben an das Kapitel von Laon bei Marlot, Hist. de la ville de Reims, III, 809 suiv., worin er deutlich sagt, seine erste Stelle sei in Laon gewesen. - Die Darstellung des Marlot. l. c., III, 575, Jacob sei vom Bischofe von Laon, der ihn schon in frühester Jugend in seine Nähe gezogen, nach Paris gesandt, entbehrt jeder Begründung. Dasselbe gilt von der Nachricht bei Georges, l. c. p. 15, Jacob habe eine Zeitlang in einem Cisterzienserkloster der Champagne gelebt.

⁽²⁾ Vallicolor ap. *Papir. Masson.* l. c. 229^a. — Brief des Papstes Urban bei *Marlot* l. c. III, 809 suiv. — Vallicolor sagt l. c.: 'Praesulis hic primo Lauduni clericus, inde — Parochiae dicta rector in urbe fuit — Post haec canonicus Lauduni factus...'

⁽³⁾ Dieses 'cartularium' ist, nach einer Mitteilung des Herrn Vicar A. Bouxin in Laon, noch erhalten und befindet sich im 'Presby-

erfreute er sich des besonderen Vertrauens seiner Mitbrüder und nahm eine hervorragende Stellung unter ihnen ein. Es zeigt sich das zunächst in dem Streite des Kapitels zu Laon mit dem Grafen Enguerran III. von Coucy, der die Besitzungen des Kapitels verwüstet und schliesslich bei einem Einfalle in Laon den Domdechanten Adam de Courlandon, der ihn gereizt, überfallen und längere Zeit in Gewahrsam gehalten hatte (1). Dieses Verbrechen rief nicht nur in der ganzen Diöcese, sondern auch in den benachbarten Kirchenprovinzen grosse Entrüstung hervor (2). Honorius III. beauftragte am 26. October 1216 die Erzbischöfe von Rheims, Sens und Rouen mit der öffentlichen Verkündigung des Bannes gegen den Grafen (3). Hierdurch scheint derselbe

tère de Laon'. Es ist ein Band von 356 Folioblättern (712 Seiten). Der erste Teil (300 Blätter), der sehr sorgfältig in verschiedenfarbiger Schrift mit kunstvoll ausgeführten Initialen geschrieben ist, bildet die Sammlung Jacobs, der zweite (56 Blätter) enthält spätere Zusätze. Eine 'nota' zu einer in der Sammlung befindlichen Bulle Gregors IX. die unter anderen auch Jacob zum Adressaten hat, bezeichnet ihn als den Compilator der Sammlung: 'ipse (Jac.) est enim, qui librum istum compilavit, ut in prologo legitur'. Der 'prologus', der über Zweck und Einrichtung der Sammlung belehrt, beginnt mit den Worten: 'Viris venerabilibus et dominis venerandis, Capitulo Laudunensi, Jacobus de Trecis, cunctis fratribus suis minor, gratiam in praesenti et gloriam in futuro'. Das 'cartularium' ist in fünf. Bücher eingeteilt, deren jedes mit einem Register versehen ist. Leider sind bis jetzt nur einzelne Stücke aus demselben publiciert, so von Marlot, l. c. III. 575 suiv., 783 suiv., Bellote, Ritus eccles. Laudunen. redivivi (observationes) p. 313 sqq. u. a.

⁽¹⁾ S. bei *Marlot*, l. c. p. 544 suiv. u. p. 783 suiv. — Vgl. *Bellote* l. c. und Gallia christ. l. c. 537 u. 561.

⁽²⁾ Vgl. die Kondolenzbriefe der einzelnen Kirchen an das Kapitel von Laon in dieser Sache, die von Jacob dem 'cartularium' einverleibt sind. Bellote 1. c. p. 313 sqq. und Marlot 1. c. p. 783 suiv.

⁽³⁾ Die Bulle bei Marlot, l. c. 784. — Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France XIX (Paris 1880), p. 613 sq. — Horoy,

bald zur Besinnung gebracht und der Streit vorläufig beigelegt zu sein. Denn im Februar 1219 wurde Enguerran auf Befehl des Papstes von den Bischöfen Stephan von Noyon und Anselm von Laon absolviert (1). Das Einschreiten des Papstes Honorius wird vielfach als Erfolg der Bemühungen Jacobs betrachtet (2). Dieser machte nämlich im Auftrage des Kapitels zu Laon zwei- oder dreimal eine Reise nach Rom, um die Rechte des Kapitels gegen die Angriffe des Enguerran von Coucy zu verteidigen (3). Wahrscheinlich sind aber diese Reisen Jacobs nach Rom erst später, im Anfange der Regierung Gregors IX erfolgt, da um diese Zeit das Kapitel mit Enguerran wieder in Streit geriet, welcher dem Grafen wiederum Bann und Interdikt seitens des Kapitels zuzog und einen wiederholten Recurs des letzteren an den apostolischen Stuhl notwendig machte (4).

Bibliotheca patristica medii aevi, series I, tom. II (Paris 1879), Honor. III epist. col. 67. — Vgl. Clausen, Papst Honorius III (Bonn 1895), 14.

⁽¹⁾ Die Absolutionsurkunde der Bischöfe s. *Marlot*, l. c. 785. Statt 1218 ist hier zu setzen 1219, denn der Befehl des Papstes zur Lösung des Bannes datiert vom 28. April 1218. S. *Bouquet*, l. c. p. 658 sq. und *Horoy*, l. c. col. 714.

⁽²⁾ S. Georges, Hist. du pape Urbain IV, 20.

⁽³⁾ S. die schon erwähnte 'nota' in dem 'cartularium' bei Marlot, l.c. 575 u. not. 1: '(Jacob)... qui pro defensione privilegiorum ecclesiae Laudunensis ad Romanam curiam personaliter laboravit contra dictum Ingelramnum, ut hic apparet'. — Das Martyrologium der Kirche zu Laon (Duchesne, Hist. des cardin. franç., II, 200) sagt: '(Jacob)... qui pro nobis et pro defensione privilegiorum nostrorum bis, antequam in papam crearetur, ad sedem apostolicam laborauit'. — Das Obituarium derselben Kirche (Duchesne, l. c. 194) behauptet eine dreimalige Reise Jacobs nach Rom für die Interessen derselben.

⁽⁴⁾ S. die Bulle Gregors IX vom 21. Januar 1230 bei Auvray, Les régistres de Grégoire IX (Paris 1890) n. 397, welche über diese Streitigkeiten handelt. Dieselben scheinen lange Zeit hindurch nicht nur das Kapitel von Laon, sondern auch die Rheimser Kirchenpro-

Das Kapitel bot dem Verteidiger seiner Rechte zum Danke eine Summe von 100 Pariser Pfund. Jacob lehnte dieses Anerbieten jedoch ab und erbat sich als Lohn für seine Mühewaltung die Stiftung eines Anniversarium für sich in der Kathedrale zu Laon. Bereitwillig ging das Kapitel auf diesen Antrag ein (1). — Als ein Zeichen des Vertrauens und der Achtung, welche Jacob bei seinen Mitbrüdern in Laon genoss, möge noch die Thatsache angeführt werden, dass der Dekan des Kapitels, Stephan de Brie, der gegen 1233 starb, und der Thesaurar Itherus den Jacob zu ihrem Testamentsvollstrecker ernannten. Jacob verwandte den Nachlass, dem Willen der Verstorbenen entsprechend, zur Verschönerung des Gottesdienstes (2). — Eine Kapelle, die Jacob in seiner Wohnung zu Laon

vinz, ja selbst die römische Kurie beschäftigt zu haben. Auf einem Konzil der Rheimser Kirchenprovinz zu St. Quentin (*Mansi*, XXIII, 409, vgl. *Finke*, Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, Münster 1891, S. 66, A. 1), das nach Mansi 1236 (wahrscheinlich ist es aber früher zu setzen) gehalten sein soll, wurden diese Streitigkeiten, welche in ungewöhnlicher Weise die Gemüter erregt hatten, wiederum verhandelt und Vorkehrungen getroffen, um die Kirchenfreiheit in Zukunft gegen solche unerhörte Angriffe zu schützen.

⁽¹⁾ S. die 'nota' aus dem 'cartularium' bei Marlot l. c. 575 u. not. 1 — Zu dem Anniversarium des Papstes Urban zu Laon vgl. auch das Obituarium der dortigen Kathedrale (Duchesne, Hist. des cardin. franç., II, 194) und das Martyrologium derselben (ibid. 200), wo es heisst, dass Urban als Papst der Kirche zu Laon noch 200 Mark Silber für sein Anniversar geschenkt habe.

⁽²⁾ Bellote, l. c. 326 bringt die betreffende Notiz aus dem 'cartularium', dass Jacob aus dem Nachlasse des Dechanten 'duo thuribula fabricari curavit'. — Marlot, l. c. 575 berichtet aus derselben Quelle, dass Jacob den Nachlass des Itherus dazu verwandte 'ut tredecim cerei festis solemnioribus accenderentur in ecclesia'. — Cf. Gallia christ., IX, 539 und Baton, Essai historique sur la dévotion au Saint-Sacrement et l'établissement de la Fête-Dieu à Laon (Chauny 1896) 10 suiv.

einrichten liess und mit einem Beneficium für den Unterhalt eines Geistlichen dotierte (1), sowie ein auf seine Anordnung verfertigtes silbernes Reliquiar (2) erinnerten noch lange an den hervorragenden Kanoniker.

Von Laon wurde Jacob als Archidiacon nach Lüttich berufen, kehrte aber später (3) in derselben Eigenschaft wieder nach Laon zurück. Ob er schon bei diesem ersten Aufenthalte in Laon das wichtige Amt eines Archidiacon bekleidet hat, muss dahin gestellt bleiben, weil die Quellen den ersten und zweiten Aufenthalt in Laon oft miteinander verwechseln (4). — Der spätere Papst bewahrte

⁽¹⁾ Bellote l. c. aus dem 'cartul.'. Diese Kapelle soll Jacob 1237 haben errichten lassen. — Cf. Marlot l. c. — Gallia christ. l. c., und Baton l. c. 9.

⁽²⁾ Dasselbe trägt nach Marlot 1. c. 576 die Aufschrift: 'M, bis C, quater V, septem currentibus annis — Sub Jacobi, Simonisque manu nitet arte Johannis — Hoc opus'. — Die Behauptung, Jacob habe schon jetzt in Laon auf die Einführung eines besonderen Festes zu Ehren des hl. Altarssacramentes hingewirkt (Baton 1. c. 11 suiv.), ist, da sie nur Marlot 1. c. 576 als Gewährsmann hat, sehr zweifelhaft. Wahrscheinlich liegt eine Verwechselung mit Lüttich vor.

⁽³⁾ S. unten S. 469.

⁽⁴⁾ Vallicolor ap. Papir. Masson. 1. c. 229a sagt, Jacob sei bei seinem ersten Aufenthalte in Laon Kanoniker, später aber Archidiacon daselbst gewesen. Damit scheinen Urbans eigene Worte übereinzustimmen: 'Haec (eccles. Laudun.) statum nostrum primulum primo (erster Aufenthalt?) canonicatus praebendaeque beneficio et postea (zweiter Aufenthalt?) archidiaconatus officio adauxit'. Marlot, l.c. 809. - Gregor ap. Papir. Mass. l. c. 223b kann bei dieser Frage nicht in Betracht kommen, weil er sich hier zu allgemein und ungenau ausdrückt. - Dagegen nennt das schon häufig citierte 'cartular.' zum Jahre 1233 den Jacob von Troyes: 'canonicus Laudunensis, postmodum summus Pontifex' und zum Jahre 1237 'canonicus et archidiaconus' (Bellote 1. c. 326). Allein diese Notizen stammen, wie das 'postmodum summus Pontifex' zeigt, aus späterer Zeit und gestatten daher nicht den sicheren Schluss, dass Jacob schon 1237, bei seinem ersten Aufenthalte in Laon, Archidiacon daselbst gewesen, welches Amt er später bei seinem zweiten Aufenthalte dort bekleidet hat. -

der Kirche von Laon ein treues Andenken, welches, wie er selbst gesteht, 'seine Seele erquickte und aufheiterte' unter den drückenden Sorgen des Pontificates. Hatte doch diese Kirche ihn einst 'wie eine Mutter gehegt, gepflegt wie eine Amme, beschützt wie eine Wärterin, gelehrt wie eine Lehrerin und als Wohlthäterin mit Ehrenstellen bekleidet'. Daher hielt der Papst es für geziemend, 'sie mit ganz besonderen Wohlthaten und Gnadenerweisungen auszuzeichnen' (1). So schenkte er der Kirche daselbst als Zeichen seines Wohlwollens vier seidene Gewänder zum Gebrauche beim Gottesdienst (2). Dem Kapitel verlieh er das Privileg, alle, welche sich an den Gütern der Kirche zu Laon oder an dem Besitztum des Kapitels vergriffen, mit der Censur zu belegen, falls sie keine Genugthuung leisten wollten (3). Auch dadurch zeichnete er die Kirche zu Laon aus, dass er den Dekan derselben, Wilhelm de Brayo zur Würde des Kardinalats erhob (4).

Daunou i. d. Hist. littér., XIX, 51 kennt den zweiten Aufenthalt Jacobs in Laon, der doch urkundlich feststeht (s. unten), gar nicht und lässt ihn daher schon bei seinem ersten Aufenthalt das Amt eines Archidiacon bekleiden. — Marlot, 1. c. 576, behauptet, der Bischof von Laon, Garnerus, der dem Bischof Anselm folgte, habe das Amt eines Archidiacon, das er selbst bis dahin bekleidet, beim Antritte seines Episcopates, 1238, (s. Gall. christ., IX, 538 sq.) dem Jacob übertragen. Danach wäre dieser 1238, also bei seinem ersten Aufenthalte zu Laon schon Archidiacon gewesen. Allein die Nachrichten Marlots sind, wo er keine weitere Quelle angiebt, sehr unzuverlässig.

⁽¹⁾ S. das Schreiben Urbans an den Dekan und das Kapitel zu Laon bei *Marlot*, l. c. 809 suiv. — Cf. *Raynald* 1261, n. 8. — *Bellote* l. c. 853. — *Dorez et Guiraud*, Rég. p. 49 n. 138.

⁽²⁾ Martyrolog der Kirche zu Laon bei *Duchesne*, Hist. des cardin. franç., II, 200: 'quatuor cappas sericas'.

⁽³⁾ S. oben A. 1.

⁽⁴⁾ Vallicolor ap. Papir. Masson. 1. c. 231a. — Ciacconius-Oldoin. II, 160. — Weitere Vergünstigungen Urbans für das Kapitel zu Laon s. Dorez et Guiraud, Rég. n. 77, n. 87-92.

II.

Jacob Archidiacon von Lüttich. Erste Gesandtschaft nach Preussen, Pommern und den Nachbarländern.

Von Laon kam Jacob als Archidiacon nach Lüttich. Der Grund, wodurch diese Versetzung veranlasst wurde, scheint auch den zeitgenössischen Biographen des Papstes unbekannt geblieben zu sein; sie suchen die Thatsache zu erklären durch den immer wachsenden Ruhm und das grosse Ansehen Jacobs: das habe den Bischof von Lüttich bewogen, ihm in seiner Diöcese eine Anstellung zu geben (1). Ebenso unsicher ist es, wann Jacob nach Lüttich gekommen ist; es lässt sich nur mit einiger Wahrscheinlichkeit die Zeit, nämlich um 1240, angeben (2). Jedenfalls haben

^{(1) &#}x27;Cumque ipsius (Jac.) fama crebresceret, et continuum susciperet incrementum, de eadem Laudunensi ecclesia ad Archidiaconatum Leodiensis ecclesiae est translatus'. Gregor ap. Papir. Mass. 1. c. 223b. — 'Canonicum post haec suscepit et Archilevitam — Lucdunum tanti noverat acta viri'. Vallic. ap. Papir. Mass. l. c. 229a. Das 'Lucdunum' oder, wie Muratori, Ss. rer. Ital. IIIb, 407 hat, 'Lugdunum' corrigiert Raynald 1261 n.8 auf dem Rande richtig in 'Leodium'. Jedenfalls hat Vallicolor, wie der Zusammenhang zeigt, mit 'Lugdunum', falls das Wort so in dem ursprünglichen Texte steht, Lüttich gemeint und nicht etwa Laon, welches auch wohl Lugdunum glavatum heisst. - Die Behauptung, Jacob sei nie Archidiacon in Lüttich gewesen (s. Lelong, Histoire du diocèse de Laon (Châlons 1783), 302), die auch neuerdings noch verteidigt wird (s. Baton, Essai historique sur la dévotion au Saint-Sacrement et l'établissement de la Fête-Dieu à Laon p. 14 suiv.) ist, wie die folgende Darstellung zeigt, offenbar falsch.

^{(2) 1237} war Jacob wahrscheinlich noch in Laon, s. oben, 1243 wird er zum ersten Mal als Archidiacon von Lüttich erwähnt in einem Schreiben des Bisch. Robert. *Martène et Durand*, Veterum scriptorum... amplissima collectio I (Paris 1724), col. 1275.

wir in dieser Versetzung Jacobs die Beförderung zu einem in der damaligen Zeit noch äusserst wichtigen und einflussreichen Amte zu erblicken. Gerade um diese Zeit war die Macht der Archidiaconen durch ihre ausgedehnten jurisdictionellen Befugnisse, die ihnen eine weitgehende Teilnahme an der Verwaltung der Diöcesen gestatteten, derartig gestiegen, dass sich vielfach Bestrebungen geltend machten, die ausgedehnte Machtvollkommenheit derselben wieder zu beschränken (1). Wenn desshalb der Bischof von Lüttich, Robert von Torote, den Kanoniker zu Laon zu diesem wichtigen Amte in seine Diöcese berief, so mag die Behauptung der genannten Biographen, welche den Grund zu dieser Berufung in dem wachsenden Ruhme Jacobs erblickten, einigermassen gerechtfertigt erscheinen.

Der Aufenthalt als Archidiacon zu Lüttich sollte für Jacob in mehrfacher Beziehung von grosser Bedeutung werden. Zunächst fand er in Lüttich die erste Anregung zu der später während seines Pontificates durch ihn erfolgten Einführung des Frohnleichnamsfestes (2).

Als Jacob nämlich nach Lüttich kam, lebte daselbst die hl. Juliana als Augustinernonne in dem Kloster von Mont-Cornillon in der Nähe der Stadt. Schon von früher Iugend an hatte sie häufig die bekannte Vision gehabt, in der sie die Kirche Gottes unter dem Bilde eines glänzenden, aber durch einen Riss oder eine Lücke verunstalteten Voll-

⁽¹⁾ Über die Archidiaconen s. *Hinschius*, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland II (Berlin 1878), 195 ff.

^{(2) &#}x27;Intelleximus autem olim, dum in minori essemus officio constituti (Archidiacon von Lüttich), quod fuerat quibusdam catholicis divinitus revelatum, festum hujusmodi (das Frohnleichnamsfest) generaliter in ecclesia celebrandum'. Bulle Urbans 'Transiturus'. Magnum bullar. Roman. (Lyon 1655) tom. I, 146 sqq.

mondes schaute, deren Bedeutung ihr dahin ausgelegt wurde, dass der Defekt in dem Bilde des Mondes das Fehlen einer besonderen Solennität in der Kirche zu Ehren des allerheiligsten Altarssacramentes bedeute (1). Nachdem sie etwa zwanzig Jahre diese Visionen geheim gehalten, offenbarte sie dieselben gegen 1230 (2), dem Befehle des Herrn folgend, einem Kanoniker an St. Martin in Lüttich, Johann von Lausanne und richtete an ihn die Bitte, die Angelegenheit unter Verschweigung ihres Namens gelehrten, einsichtsvollen und frommen Klerikern zur Beurteilung vorzulegen, namentlich aber Theologen von Ruf um ihr Gutachten zu bitten. Mit der Untersuchung wurde neben anderen bedeutenden Männern, zu denen der Bischof Guiard von Cambrai, der Dominikanerprovincial und nachmalige Kardinal Hugo von St. Charo, der Kanzler der Pariser Universität und einige hervorragende Dominikaner in Lüttich gehörten, auch der Archidiacon Jacob betraut (3). Nach eingehender Untersuchung erklärten sich die Genannten einstimmig dahin, 'dass in dem göttlichen Gesetz kein hinreichender Grund zu finden sei, der der Einführung eines besonderen Festes zu Ehren des hhl. Geheimnisses entgegenstände' (4). Ja sie wurden derartig von der Glaubwürdigkeit der Offenbarungen der hl. Juliana überzeugt, dass sie dem Bischofe Robert von Lüttich die Resultate ihrer Untersuchung vorlegten und ihn auf Grund derselben dringend baten, die göttlichen Absichten in seiner Diöcese zur

⁽¹⁾ Acta Sanctorum Bolland. April I, 459.

⁽²⁾ Ibid. 442 u. 461 not. b.

⁽³⁾ *Ibid.* 459 sq.: 'Exposita sunt igitur omnia supradicta Domino Jacobo de Trecis, tunc Archidiacono Leodiensis ecclesie, viro utique in lege divina plurimum erudito et sanctitatis meritis decorato'.

⁽⁴⁾ Ibid. 460.

Ausführung zu bringen. Hierdurch bewogen führte der Bischof 1246 ein besonderes Fest zu Ehren des allerheiligsten Sacramentes in seiner Diöcese ein und verordnete, dass dasselbe alljährlich am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag ebenso festlich wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten begangen werden sollte (1).

Noch durch ein anderes Ereignis sollte der Aufenthalt in Lüttich für Jacobs Leben wichtig und bedeutungsvoll werden. Er kam nämlich mit dem Papste Innocenz IV, der sich um diese Zeit in Lyon aufhielt, in Berührung und lenkte in besonderer Weise dessen Aufmerksamkeit auf sich. Es wird allgemein angenommen und gewinnt durch den weiteren Lebenslauf Jacobs grosse Wahrscheinlichkeit, dass er auf dem im Jahre 1245 zu Lyon abgehaltenen allgemeinen Konzil gegenwärtig war (2). Bald nach dem Konzil führt Jacob den Titel 'päpstlicher Kaplan' und wird von Innocenz mit einer schwierigen Gesandtschaft nach Preussen, Pommern und den Nachbarländern betraut (3). Daraus lässt sich wohl der Schluss ziehen, dass der Lütticher Archidiacon kurz vorher persönlich mit dem Papste bekannt geworden ist und ihn derart von seiner Tüchtigkeit und Befähigung

⁽¹⁾ *Ibid.* 462. Über das Hirtenschreiben des Bischofs s. *ibid.* 464 annot. b.

⁽²⁾ Hist. littér. XIX, 51. — Feret, La faculté de théologie de Paris I, 263. — Grosley, Mém. I, 280. — Diese Autoren scheinen sich zu stützen auf Calmet, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine II (Nancy 1728), 415, und dieser auf Wassebourg, Antiquitez de la Gaule Belgicque (Paris 1549), 378, der den Jacob als Archidiacon von Laon am Konzil teilnehmen lässt.

⁽³⁾ S. unten. In den Ernennungs- und Beglaubigungsschreiben des Papstes für diese Gesandtschaft wird Jacob zuerst als 'capellanus noster' bezeichnet. S. z. B. *Theiner*, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia I (Rom 1860), n. 92 sqq.

überzeugt hat, dass er ihn mit jener schwierigen Aufgabe betraute. Es ist deswegen nicht unwahrscheinlich, dass diese Begegnung mit dem Papste auf dem Konzil von Lyon stattgefunden hat (1), wo sich Jacob wohl als Begleiter seines Bischofs einfand (2). Wahrscheinlich hat Innocenz den ausgezeichneten Archidiacon damals als päpstlichen Kaplan in seine Dienste genommen und ihn an seinem Hofe in Lyon zurückbehalten (3). Es ist aber auch möglich, dass Jacob wieder nach Lüttich zurückgekehrt ist und daselbst das Amt eines Archidiacon wieder verwaltet hat (4), bis ihn der Papst

⁽¹⁾ Es ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Jacob schon früher, nämlich bei Gelegenheit seiner Reisen nach Rom, die er im Interesse des Kapitels von Laon unternahm, mit Innocenz, der damals noch Kardinal war, bekannt wurde.

⁽²⁾ Robert war auf dem Konzil zugegen. Cf. Clouët, Hist. de Verdun, II, 426. Jacob soll als Deputierter des Kapitels von Lüttich an dem Konzil teilgenommen haben. Grosley 1. c. cf. Novaes, Elementi della storia de' sommi pontefici, III, 233.

⁽³⁾ Clouët l. c. - Novaes l. c. u. a.

⁽⁴⁾ Die neuerdings von Clouët 1. c. II, 439 aufgestellte Behauptung, dass Jacob im Jahre 1247 von Innocenz zum Bischof von Verdun ernannt sei, aber durch einen Vertreter, Johann d'Aix, sein Bistum habe verwalten lassen und erst im Jahre 1253 selbst die Regierung in die Hand genommen habe, ist falsch. Die Bulle, welche Clouët (p. 439 not. 1) zum Beweise dieser Behauptung abdruckt, datiert nicht vom 21. August 1247, sondern vom 21. August 1245, und der in dieser Bulle genannte 'Virdunensem electum tunc archidiaconum Laudunensem capellanum nostrum', den Clouët Jacob von Troyes nennt, ist nicht Jacob sondern Guido von Mello. Élie Berger, Les régistres d'Innocent IV bringt nämlich n. 1424 (Bd. I) dieselbe Bulle unter dem 21. August 1245 (annus III) aus den vatikanischen Registern, wo sie von 'G. (Guido) Virdunen. elect.' handelt. Dass aber diese Bulle am 21. August 1247, als durch die Versetzung Guido's nach Auxerre der bischöfliche Stuhl zu Verdun wieder erledigt war, noch einmal von Innocenz ausgestellt sei, um jetzt Jacob zum Bischof zu ernennen, ist wegen des Inhaltes derselben nicht möglich. In den Registern von Berger findet sie sich auch nicht zum Jahre 1247. Dasselbe Versehen macht Clouët noch bei zwei anderen Bullen In-

am 19. November 1247 mit einer Gesandtschaft für die östlichen Gebiete Deutschlands, Polen, Pommern, Preussen und die benachbarten Länder betraute (1).

In Preussen arbeitete der Deutschorden schon beinahe zwanzig Jahre an der Bekehrung der heidnischen Preussen,

nocenz IV. (s. l. c. p. 451 not. 1 und p. 452 not. 1). Clouët bezieht sie fälschlich auf Jacob, sie sind aber, wie die Register (Berger l. c. n. 1451 und n. 1453) zeigen, 1245 ausgestellt und beziehen sich auf Guido.

⁽¹⁾ Maydorn, Beziehungen der Päpste zu Schlesien im 13. Jahrhundert (Breslau 1882. Diss.) meint (S. 24), Jacob sei 'auf den besonderen Wunsch der betreffenden Länder' von Innocenz dorthin gesandt. Mit Rücksicht auf diesen Wunsch und eine Stelle aus Raynald behauptet Maydorn alsdann, dass Jacob bereits 1244 nach Polen gesandt worden sei und von dieser Zeit her bei dem Klerus jener Länder in gutem Andenken gestanden habe. Allein diese Behauptungen sind falsch. Raynald berichtet allerdings ad a. 1244 n. 52 von einer Legation Jacobs nach Polen und zwar mit Berufung auf Longinus (Historiae Polonicae libri XII), lib. VII. hoc anno. Allein Longinus weiss nichts von dieser auch anderweitig gar nicht erwähnten Legation im Jahre 1244. Es steht allerdings in der mir vorliegenden Ausgabe des Longinus, Leipzig 1711, bei der von Jacob abgehaltenen Synode zu Breslau (s. unten) die Jahreszahl 1244, was aber offenbar ein Fehler ist, denn die Synode war zweifellos 1248. Demnach beruht die Darstellung Raynalds auf einem Irrtum. Damit fällt auch die Behauptung Maydorns, die betreffenden Länder hätten Jacob als Legaten gewiinscht. Zum Nachweise einer solchen Postulation beruft er sich allerdings (S. 24. A. 6) auf Potthast, Reg. II p. 1474, der den Ausdruck gebraucht: 'Hunc (Jacobum) Polonia... legatum poscunt ab Innoc.'. Allein Potthast hat das Wort 'poscunt' zweifellos aus Vallicolor (ap. Papir. Masson. l. c. 229a) entlehnt. Hier heisst es aber 'Hinc Pomerania, Livonia, Pruscia poscunt legatum, cujus provida vita foret'. Die Lesart 'Hinc' = 'von diesem', nämlich von dem 'summus pontifex', der gerade vorher genannt ist, 'fordern Pommern... einen Legaten' ist zweifellos die richtige; aber wollte man auch 'Hunc (Jacobum)... poscunt' festhalten, so liesse sich doch bei der ungenauen Diktion des Vallicolor, der so oft der Sprache Gewalt anthut, aus dieser Stelle keineswegs eine Thatsache herleiten, die sonst nirgends verbürgt ist.

welche sich diesen Bestrebungen der Ordensritter mit Aufbietung aller Kraft und mit fanatischer Erbitterung entgegensetzten. Rückhalt und thatkräftige Hülfe fanden sie hierbei an dem christlichen Pommernherzog Swantopolk. Die Preussen sowohl als auch dieser hatten zwar wiederholt infolge ihrer Niederlagen Verträge mit dem Orden geschlossen, auch hatten sich schon sehr viele von den Heiden taufen lassen; aber immer wurden die alten Feindseligkeiten auch von den Neubekehrten mit um so grösserer Erbitterung erneuert, weil sie sich von dem Orden in ihren Rechten verletzt glaubten. Als nun die langen Verhandlungen, welche deswegen vor Innocenz IV geführt wurden, fruchtlos blieben, weil es nicht möglich war, aus den Darlegungen der streitenden Parteien ein klares und richtiges Urteil über die dortigen Verhältnisse zu gewinnen, bedurfte es der Absendung eines Legaten. Ferner erheischten die kirchlichen Verhältnisse in den dortigen bereits christlichen Gegenden, namentlich in Polen und Schlesien in manchen Punkten eine Verbesserung, eine Aufgabe, die ebenfalls des kommenden Legaten harrte. Für diese Aufgaben (1)

⁽¹⁾ Jacob war 'ad Pruscie et Pomeranie partes' gesandt, 'ut statum illarum partium cognosceret et discordantes ad concordie reduceret unitatem'. So der Guardian Berthog von Thorn bei Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch (Danzig 1882), n. 139. — Jacob sagt selbst: '(Innocent.) nos ad partes illas transmisit, dans nobis litteris apostolicis in mandatis, ut partibus ad nostram presentiam convocatis sollicite tractaremus de facienda concordia inter ipsos'. Philippi, Preussisches Urkundenbuch I (Königsberg 1882), n. 118. — Innocenz erklärt, dass er den Jacob 'specialiter' zur Beilegung der Streitigkeiten abgesandt habe. S. Perlbach l. c. n. 144. — Bischof Thomas von Breslau bezeugt endlich: 'Jacobus... in Poloniam... transmissus cum plena jurisdictione et de causis cognoscendi et, quae disturbata erant in tota terra Polonie et Pomeranie, in melius reformandi'. S. Pfotenhauer, Urkunden des Klosters Kamenz (Breslau 1881. Band X des

hatte nun Innocenz den Jacob ausersehen, 'einen Mann', wie der Papst sagt, 'in den Wissenschaften bewandert, durch Tugend und Umsicht ausgezeichnet, bei uns und unseren Brüdern wegen seiner erprobten Tüchtigkeit hochangesehen und von uns in ganz besonderer Weise geliebt' (1).

In einem Schreiben an die Metropoliten des Legationsbezirkes Jacobs, die Erzbischöfe Fulco von Gnesen und Albert von Preussen sowie deren Suffragane beglaubigt Innocenz seinen Gesandten mit der Weisung, denselben so aufzunehmen, als ob der Papst selbst zu ihnen käme und

codex diplomaticus Silesiae.), n. 9. - Maydorn a. a. O. S. 24 fasst den Zweck der Legation Jacobs ganz falsch auf, wenn er sagt: 'Übrigens scheint seine (Jacobs) Legation mehr dem eigentlichen Polen als Schlesien gegolten zu haben. Vor allem sollte er den Streit zwischen den Erben Konrads von Masovien (gest. 1247) und dem Herzog Boleslaw von Krakau beizulegen suchen. Theiner, Monum. Polon., I, 92'. Diese Auffassung ist hauptsächlich veranlasst durch die bereits als falsch erwiesene Annahme Maydorns, Jacob sei schon 1244 in Polen gewesen, um die Streitigkeiten Konrads von Masovien mit Boleslaw zu schlichten, und diese Legation sei 1247 erneuert worden, als die Söhne Konrads jene Feindseligkeiten fortsetzten. Von einer solchen Thätigkeit Jacobs zur Beilegung dieser Feindseligkeiten ist nichts bekannt. Die Bulle Innocenz IV aber bei Theiner l. c., welche Maydorn (S. 24 A. 4) für diese Behauptung anführt, bezieht sich auf die Beilegung der Streitigkeiten des Deutschordens mit den neubekehrten Preussen und ihrem Verbündeten Swantopolk; die Herzoge von Polen werden nur als Verbündete des Ordens genannt, ihre eigenen Angelegenheiten dagegen gar nicht erwähnt.

⁽¹⁾ Theiner, Monumenta Poloniae, I, n. 94. — Philippi, 1. c. I, n. 196. — Perlbach, Pommerell. Urkundenbuch, n. 98. — Desselben Preussische Regesten bis zum Ausgange des 13. Jahrh. (Königsberg 1878), n. 282. — Potthast, Reg. n. 12765 (s. dort die anderen Drucke). — Vgl. Böhmer, Regesta Imperii (neu bearbeitet von Ficker und Winkelmann) n. 10188 g. — Berger, Rég. d'Innoc. IV, n. 4076. — Voigt, Geschichte Preussens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des deutschen Ordens (Königsberg 1828), II, 590 f., III, 599 ff.

seinen Befehlen folge zu leisten (1). In ähnlicher Weise empfahl der Papst den Jacob der gesamten Geistlichkeit und den weltlichen Fürsten und Grossen: sie sollen den Gesandten bei der Durchreise 'wohlwollend aufnehmen, ehrerbietig behandeln und für seinen notwendigen Unterhalt und sicheres Geleite Sorge tragen' (2). Den gegen die heidnischen Preussen versammelten Kreuzfahrerheeren wird namentlich Gehorsam gegen die Weisungen Jacobs eingeschärft (3). Alle, Geistliche sowohl als Laien sollen den Gesandten nach Kräften bei seinem Werke unterstützen, sich seinen Anweisungen unterwerfen und so gemeinschaftlich mit ihm allen Eifer auf die Sache des Friedens und das Werk der Glaubensverbreitung verwenden. - Jacob selbst erhielt entsprechend seiner Aufgabe den Befehl, einen Waffenstillstand anzusagen zwischen dem Deutschorden und dessen Verbündeten einerseits und dem Herzog von Pommern und den neubekehrten Preussen anderseits (4). Zum Zwecke der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten verlieh der Papst seinem Gesandten entsprechende Vollmachten, z. B. die, welche wegen Gewaltthätigkeiten gegen Kleriker und Religiosen der Excommunication verfallen waren, nach geleis-

^{(1) 1247} November 19. S. die vorstehende Anm.

⁽²⁾ November 19. Philippi l. c. I, n. 198. — Berger l. c. n. 4078. — Perlbach, Pommerell. Urkbuch n. 99; Preuss. Reg. n. 285. — Cf. Raynald 1247 n. 25.

⁽³⁾ November 22. Voigt, Codex diplomaticus Prussicus I (Königsberg 1836), n. 73; Geschichte Preussens III, 600. A. 3. — Berger l. c. n. 4082. — Perlbach, Preuss. Reg. n. 287. — Potthast, Reg. n. 12771.

⁽⁴⁾ November 22. Theiner l. c. I, n. 92. — Perlbach, Pommerell. Urkbuch n. 100; Preuss Reg. n. 286. — Berger l. c. n. 4079. — Philippi l. c. n. 200. — Potthast, n. 12772.

teter Genugthuung zu absolvieren (1), ferner die Geistlichen in bestimmten Fällen von der Irregularität zu dispensieren (2), endlich die Kreuzfahrer von etwaigen Excommunicationen zu befreien (3). Eine besondere Instruction legte dem Legaten auf, in seinem Legationsbezirke gegen die unkanonische Kumulation von Beneficien einzuschreiten (5). Um seinen Anordnungen und Befehlen den nötigen Nachdruck geben zu können, erhielt er die Vollmacht, nach eigenem Ermessen die kirchliche Censur gegen Geistliche sowohl als Laien anwenden zu dürfen ohne Rücksicht auf irgendwelche entgegenstehenden Privilegien des apostolischen Stuhles (4). Als besondere Vergünstigung verlieh Innocenz dem Jacob selbst und 'allen aus seiner Familie', welche mit ihm in seinem Legationsbezirke arbeiteten, einen vollkommenen Ablass (6).

⁽¹⁾ November 21. Berger l. c. n. 4077. — Perlbach, Pommerell. Urkbuch n. 99b; Preuss. Reg. n. 284.

⁽²⁾ November 21. Fakultät für Jacob, die Kleriker, welche trotz der Excommunication hl. Weihen empfangen oder Messe gelesen hätten, von der Irregularität zu dispensieren. *Philippi* 1. c. n. 199.

⁽³⁾ Viele Kreuzfahrer waren excommuniciert wegen Gewaltthätigkeiten gegen Kleriker oder Beschädigung des Kirchengutes. In diesen Fällen darf Jacob absolvieren. Besonders schwere Vergehen behält sich der Papst vor. — Diese und die vorstehende Facultät finden sich nur im Preussischen Urkbuch *Philippi's* l. c. Philippi verweist auf 'Reg. Inn. IV. tom. I. a. V. ep. 1028. Abschrift Marini's'. Berger hat sie nicht.

⁽⁵⁾ November 20. Berger l. c. n. 4081. — Perlbach, Pommerell. Urkbuch n. 99a. — Potthast, Reg. n. 12763 mit falschem Datum.

⁽⁴⁾ November 19. Berger l. c. n. 4075. — Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 97; Preuss. Reg. n. 281. — Philippi, l. c. I, n. 195. — Cf. Potthast, Reg. n. 12764 (s. dort die anderen Drucke).

^{(6) &#}x27;Conceditur venia plena pro peccatis, de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi'. November 20. Berger l. c. n. 4080.

Man hat die Frage aufgeworfen (1), in welcher Eigenschaft Jacob abgesandt sei, da er weder von Innocenz in den Ernennungs- und Beglaubigungsschreiben 'Legat' genannt wird, noch sich selbst in seinen Urkunden diesen Titel beilegt, sondern sich gewöhnlich 'des Papstes Kaplan und Stellvertreter' nennt (2). Aus diesem Grunde hat man ihm den Charakter eines 'Legaten des apostolischen Stuhles' abgesprochen und ihm 'eine etwas unbestimmte Stellung' zuerkannt (3). Vielleicht ist der Ausdruck 'Legat' absichtlich vermieden worden mit Rücksicht auf den Erzbischof von Preussen (4), aber es ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass Jacob wirklich das Amt eines Legaten bekleidet hat. Er selbst sagt später, dass er 'das Amt der Legation' in Preussen und den Nachbarländern verwaltet habe (5), und vor allem bekundet Innocenz, dass Jacob damals 'Legat des apostolischen Stuhles 'gewesen sei (6). Ebenso bezeichnen Gregor X (7), ferner der päpstliche Legat Hugo, Kardinal von St. Sabina (8), der Nachfolger Jacobs in dem Legationsamte. endlich der Pommernherzog Swantopolk (9) den Jacob als

 ⁽¹⁾ S. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. n. 10225^a. — Rodenberg,
 M. G. Epp. pont. III, p. 509 not. 2.

^{(2) &#}x27;Pape capellanus ac ejusdem in Pruscie... partibus vices gerens'. S. *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch n. 111. u. a.

⁽³⁾ Böhmer-Ficker-Winkelmann 1. c.

⁽⁴⁾ Rodenberg 1. c.

^{(5) &#}x27;Nos tune fungentes legationis officio in Pruscie partibus'. *Theiner*, Monum. Polon I, n. 147. — 'Legationis ministerio in Poloniae... partibus fungebamur'. *Perlbach*, Pommerell. Urkb. n. 201.

⁽⁶⁾ Perlbach 1. c. n. 120.

⁽⁷⁾ Perlbach 1. c. n. 268.

⁽⁸⁾ Pfotenhauer, Urkbuch des Klosters Kamenz n. 15.

⁽⁹⁾ Perlbach 1. c. n. 153.

'Legaten'. Die Annalen kennen ebenfalls nur einen 'Legaten' Jacob (1).

Jacob begann seine Legationsthätigkeit in Schlesien. Er vermittelte hier nämlich einen Vergleich zwischen dem Bischof Thomas I von Breslau und dem Herzog Boleslaus II von Schlesien. Boleslaus war im Anfange seiner Regierung der Kirche freundlich gesinnt gewesen und hatte ihr viele Vergünstigungen gewährt, namentlich die Kirchengüter von vielen auf ihnen lastenden Diensten und Leistungen befreit (2). Allein langjährige Bruderzwiste um die väterliche Erbschaft, sowie verunglückte kriegerische Unternehmungen gegen die polnischen Fürsten brachten den Herzog nach und nach in drückende Not (3). Die Folge davon war, dass er sich Eingriffe in das Kirchengut und Übergriffe in kirchliche Rechte zu schulden kommen liess. So nahm er Geistliche und Ordensleute gefangen, misshandelte und verjagte sie und drückte die Kirche durch ungerechte Steuern (4). Bischof Thomas suchte mit allen Mitteln die Kirche gegen den Herzog zu schützen und fand an dem

⁽¹⁾ Cf. M. G. Ss. XIX, 540, 553, 599. — Über die Legaten der damaligen Zeit s. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland I, S. 511 ff.

⁽²⁾ Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845) Einleitung S. 30 f. und Urk. n. IV u. VII. — Heyne, Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau I (Breslau 1860), 402. — Vergünstigungen des Boleslaus für die Kirche s. Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte (Band VII des codex diplomaticus Silesiae) I. Teil (biszum Jahre 1250. Breslau 1884. 2. Aufl.), n. 611, 626, 629, 640b, 646b, 660 ff.

⁽³⁾ Stenzel a. a. O. Einleitung S. 32. — Heyne a. a. O. I, S. 297 ff. — Desselben Geschichte Schlesiens I (Gotha 1884) 78-81.

⁽⁴⁾ Stenzel a. a. O. Einl. S. 33 und Urk. n. VIII. — Heyne a. a. O. I, 356^a, 361^f. — Grünhagen a. a. O. I, n. 690. — Roepell, Geschichte Polens I (Hamburg 1840), 478 f.

päpstlichen Legaten Jacob hierin eine kräftige Stütze. Jacob kam nämlich während dieser Streitigkeiten in Schlesien an. und die Verteidigung der Kirche gegen die Angriffe des Boleslaus war ein Gegenstand seiner besonderen Sorge. Seinen Bemühungen, die uns allerdings im einzelnen nicht bekannt sind, ist es auch gelungen, wenigstens vorläufig einen Vergleich zwischen dem Bischof und dem Herzoge zu stande zu bringen. Am 8. Juli 1248 hatte Jacob in der Martinskirche auf der Burg zu Breslau eine Zusammenkunft mit dem Herzoge. Boleslaus erklärte hier selbst, dass er aus Hass gegen den Bischof Thomas im Laufe der Zeit die Vergünstigungen, welche er anfänglich der Kirche gewährt, wiederzurückgenommen habe, nachher aber 'durch die Bemühungen und die Dazwischenkunft Jacobs mit Thomas sich wiederausgesöhnt habe und die Unterthanen der Kirche von den Lasten und Diensten, die er ihnen unrechtmässiger Weise aufgelegt, wieder befreien wolle (1). Jacob sandte die Urkunde zur Bestätigung an Innocenz. Der Papst erteilte dieselbe am 3. September 1248 (2).

Von Breslau wandte sich Jacob nordwärts, wahrscheinlich hat er den Metropoliten der polnischen Kirchenprovinz,

⁽¹⁾ Die Urkunde des Boleslaus, ausgestellt auf der Breslauer Burg in der Martinskirche, ist gedruckt bei Heyne a. a. O. I, 355°. — Stenzel, a. a. O. Urk. n. VIII. — Perlbach, Pommerell. Urkbuch n. 105. — Vgl. Grünhagen, Regesten a. a. O. n. 677. — Perlbach, Preuss. Reg. n. 295. — Die Urkunde ist von Jacob mitbesiegelt; als testes fungieren ausser anderen Fr. Arnuldus, der Kaplan und Magister Johannes, der Notar Jacobs.

⁽²⁾ Grünhagen, Reg. a. a. O. n. 678. — Stenzel a. a. O. Urk. n. VI. In der Korrektur der Druckfehler setzt Stenzel das Datum der Bestätigungsbulle auf den 5. Sept. — Boleslaus hielt seine Versprechungen nicht; nach kurzer Zeit war er schon wieder im Bann. s. Heyne a. a. O. I. 403. — Stenzel a. a. O. Einleit. S. 35 u. Urk. n. VIII.

den Erzbischof Fulco von Gnesen besucht. Die Resultate seiner kirchlichen Visitationen und die Wahrnehmungen, die er auf dieser Reise gemacht, waren derart, dass er die Abhaltung einer Provincialsynode für nötig erachtete. Jedenfalls hat er mit dem Erzbischof Fulco die Angelegenheit besprochen und jetzt die Synode ankündigen und vorbereiten lassen. Sie wurde auf den 10. October 1248 festgesetzt und sollte zu Breslau abgehalten werden.

In Preussen begann Jacob sein Friedenswerk mit der Versöhnung des Deutschordens und des Herzogs Swantopolk. Die Streitigkeiten zwischen beiden bezogen sich zum Teil auf Grenz-, Jagd- und Zollangelegenheiten (1), hatten aber ihren tieferen Grund in der Befürchtung des Herzogs, der Orden möchte durch seine fortwährend steigende Macht auch einstens ihm selbst und seiner Herrschaft gefährlich werden. Desshalb hatte er sich mit den über die Herrschaft des Ordens unzufriedenen Preussen verbunden, während der Orden hinwieder an den Brüdern Swantopolks, Sambor und Ratibor, die mit diesem wegen Erbschaftsstreitigkeiten verfeindet waren, kräftige und eifrige Bundesgenossen fand (2).

⁽¹⁾ S. die Urkunde des Erzbischofs Fulco und des Bischofs Heidenreich vom 25. October 1247 bei *Philippi*, Preuss. Urkbuch I, n. 194.

⁽²⁾ Diese Auffassung, dass Swantopolk 'über die ihm von dem aufstrebenden Orden bevorstehende Gefahr nachdachte' und hauptsächlich deswegen sich mit den Preussen gegen den Orden verbündete, welche Watterich, Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preussen (Leipzig 1857) 112, 158 und Anm. 246 und Voigt, Geschichte Preussens, vertreten, wird durch den Verlauf des Streites am meisten nahegelegt. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass der Herzog sich den Bekehrungsbestrebungen des Ordens widersetzt habe. Roepell, Geschichte Polens I, 506 glaubt dagegen, zur Erklärung der Feindseligkeiten genügten die Grenz-, Jagd- und Zollstreitigkeiten und die Stellung, welche die Brüder Swantopolks dem Orden gegen-

Als Jacob in Preussen ankam, waren schon mehrere, aber vergebliche Vermittelungsversuche zwischen Swantopolk und dem Orden gemacht (1). Jacob hatte insofern eine leichte Arbeit, als der Herzog wegen verschiedener Niederlagen, die der Orden ihm beigebracht, einem Friedensschlusse nicht abgeneigt war (2). Am 9. September 1248 fand eine Zusammenkunft Jacobs mit Swantopolk statt auf einer Insel der Weichsel, der sogenannten 'Schmiedsinsel' oder dem 'Schmiedswerder' (3). Hier verhandelte er mit dem Herzoge in Gegenwart der Bischöfe Wilhelm von Kamin und

über eingenommen. Die Verbindung mit den Preussen sei nur durch das Suchen Swantopolks nach Bundesgenossen zu erklären. Allein die jahrelangen erbitterten Kämpfe lassen sich aus so geringfügigen Ursachen nicht hinreichend begreifen.

^{(1) 1247,} October 25. Schiedsspruch der Bischöfe Fulco und Heidenreich, welcher die Besitzstreitigkeiten zu regeln suchte und dem Orden die Auslieferung des Mistwin, eines Sohnes des Herzogs auferlegte, der vom Orden als Geisel zurückgehalten wurde. S. die Urkunde bei Perlbach, Pommer. Urkbuch. n. 96. Vgl. Codex Pomeraniae diplomaticus von Hasselbach und Kosegarten (Greifswald 1862) I, n. 376. — 1248, Mai 30 ernennt Innocenz die Bischöfe Wilhelm von Kamin, Heinrich von Lebus und Heidenreich von Kulm als Schiedsrichter, die ebenfalls nichts ausrichteten. S. die Bulle bei Perlbach, a. a. O. n. 103. Vgl. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern II (Hamburg 1840), 472. - Voigt, Geschichte Preussens II, 591 f. glaubt, Innocenz habe auf Veranlassung Jacobs, der in Breslau durch Heidenreich über die Verhältnisse in Preussen unterrichtet worden wäre, die drei genannten Bischöfe als Schiedsrichter ernannt. Allein von einer Zusammenkunft Jacobs mit Heidenreich vor dem 30. Mai in ·Breslau ist nichts bekannt, und 'die Versammlung von Bischöfen in Breslau', die Synode, auf der auch Heidenreich anwesend war, wurde erst am 10. October 1248 gehalten.

⁽²⁾ Über diese Kämpfe s. Voigt, Geschichte Preussens II, 592 ff. Voigt behauptet S. 596 A. 1, Swantopolk habe selbst den Frieden angeboten.

^{(3) &#}x27;in insula fabri'. S. darüber Voigt, a. a. O. II, 596 und Philippi, Preuss. Urkbuch. I, n. 194.

Michael von Kujavien erfolgreich; denn Swantopolk verpflichtete sich durch feierlichen Eidschwur dazu, sich dem am 25. October 1247 gefällten Schiedsspruche der Bischöfe von Gnesen und Kulm (1) zu unterwerfen, sobald die Ordensbrüder seinen Sohn freigegeben hätten. In Zukunft würde er nichts Nachteiliges mehr gegen den Orden unternehmen, sondern das demselben etwa drohende Unheil nach Kräften verhindern. Ähnliches beschwor auch der Landmeister des Ordens, Heinrich von Hoinstein (2) im Namen seiner Mitbrüder, behielt sich jedoch vor, falls der Herzog seinem Bruder Sambor, dem er sein Erbe vorenthielt, sowie anderen Verbündeten des Ordens, wie den Herzogen Kasimir von Kujavien und Primizlaus und Boleslaus von Polen kein Recht widerfahren lasse, ohne Verletzung des Eides die Verbündeten im Kriege gegen den Herzog unterstützen zu dürfen (3). Die Erledigung des Streites hing somit von der Erfüllung der Bedingung ab, die Swantopolk gestellt, nämlich von der Freilassung seines Sohnes Mistwin. Diese Bedingung wurde vom Orden in der nächsten Zeit schon er-

⁽¹⁾ S. oben S. 479 A. 1.

⁽²⁾ Nicht Heinrich von Wida, wie gewöhnlich angenommen wird. S. Voigt a. a. O. II, 596 ff. und 603. Perlbach, Preuss. Reg. S. 341 macht glaubhaft, dass unter dem Vicemagister in den Urkunden von Juli 1248 bis März 1249 Heinrich von Hoinstein und nicht Heinrich von Wida zu verstehen ist.

⁽³⁾ Die Urkunde bei Voigt, Codex diplom. Pruss. I, n. 75; vgl. desselben Geschichte Preussens II, 596 ff. — Codex Pomeraniae diplom. I, n. 388. — Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 106; desselben Preuss. Reg. n. 298. — Pommersches Urkbuch, Band I, Abt. 1. von Klempin (Stettin 1868) S. 364. n. 471. — Philippi, Preuss. Urkbuch. I, n. 207. — Das Datum der Urkunde: 'feria IV post Nativitatem B. Mariae Virginis' bestimmen Voigt, Gesch. Preuss. II, 596 und Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern II, 472 falsch als den 12. September. S. das Nähere Cod. Pomeran. diplom. I, p. 791. — Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. n. 10226. — Die Urkunde ist von Jacob mitbesiegelt.

füllt, zweifellos auf Betreiben Jacobs. Aus der Hand des Legaten empfing der Herzog seinen Sohn wohlbehalten zurück, nachdem derselbe sechs Jahre als Geisel gefangen gehalten war (1). Höchstwahrscheinlich hat Jacob sofort auf die Freilassung Mistwins gedrungen, sodass derselbe noch im September 1248 wieder bei seinem Vater war (2) und somit in den nächsten Monaten der endgültige Friedensschluss erfolgen konnte.

Zu gleicher Zeit suchte Jacob den langjährigen Streit des Herzogs mit seinen Brüdern Sambor und Ratibor beizulegen. Den ersten hatte Swantopolk verbannt, den zweiten hielt er gefangen (3). Sambor wandte sich klagend an Jacob und bat für sich und seinen Bruder, er möge ihnen zu ihrem väterlichen Erbteile wieder verhelfen und den Ratibor aus dem Kerker befreien (4). Jacob citierte deswegen wiederholt den Swantopolk, der sich zuerst geweigert zu haben scheint, schliesslich aber einen Vertreter sandte. Als sich der Legat hiermit nicht zufrieden gab, erschien endlich der Herzog selbst vor ihm auf der Schmieds-

⁽¹⁾ Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 111.

⁽²⁾ Vgl. Voigt, Gesch. Preuss. II, 597 A. 2. — Im Codex Pomeran. diplom. I, p. 790 wird die Auslieferung Mistwins noch in den September gesetzt, weil in einer von Swantopolk am 22. September ausgestellten Urkunde (ibid. n. 390) 'Woiath (Woiach) subdapifer 'als Zeuge aufgeführt wird. Dieser gehörte aber zu den vom Orden zugleich mit Mistwin zurückgehaltenen Geiseln. Am 24. November urkundet Swantopolk, dass er seinen Sohn zurückerhalten habe (ibid n. 392). Es ist möglich, dass die Auslieferung erst an demselben Tage, am 24. November erfolgte. S. dagegen Barthold a. a. O. II, 473 A. 2.

⁽³⁾ Voigt, Gesch. Preuss. II, 605. — Sambor fand Unterkunft bei dem Bischof Michael von Kujavien. So bezeugt er selbst; s. Perlbach, Pommerell. Urkbuch n. 123, 124, 125.

⁽⁴⁾ S. die Urkunde Jacobs vom 8. December 1248 bei Perlbach a. a. O. n. 114.

insel und erklärte sich bereit, seinen Brüdern Recht widerfahren zu lassen (1). Am 12. September kam alsdann zu Kulm durch die Vermittelung Jacobs ein Kompromiss zu stande. Es gelang demselben, den Herzog und seinen Bruder zu bewegen, sich der Entscheidung dreier Schiedsrichter, des Landmeisters Heinrich von Hoinstein und der Schwäger Sambors, der Herren Nicolaus und Johannes von Kassubien zu unterwerfen. Swantopolk und die Herren von Kassubien sollen in Goreden (2), Sambor, der Landmeister und Jacob in Satir (Zantir) (3) am 4. November 1248 (4) zusammenkommen und sich über einen geeigneten Ort in der Mitte zwischen jenen beiden Burgen einigen, wo sie miteinander verhandeln wollen. Diese Verhandlungen sollen jeden Tag erneuert werden, bis sie einig sind, oder bis es feststeht, dass sie nicht einig werden können. In diesem letzteren Falle nimmt die Kompetenz der Schiedsrichter ein Ende und die Sache fällt dem päpstlichen Legaten Jacob zur Entscheidung anheim. Sollte Swantopolk sich dem Schiedsspruche nicht unterwerfen, so darf Jacob ihn ohne weiteres mit dem Banne und sein Land mit dem Interdikt belegen. Swantopolk verpflichtete sich ferner eidlich, dass er in keiner Weise die Schiedsrichter an der Ausführung ihres Werkes hindern und, solange der Process schwebte, den streitigen Besitz nicht schädigen und die streitigen Einkünfte nicht verbrauchen wollte (5). An dem 4. Novem-

⁽¹⁾ Ebend.

⁽²⁾ S. darüber Perlbach, a. a. O. S. 91 A. 1.

⁽³⁾ S. darüber Codex Pomeran. diplom. I, p. 792 not. 2.

^{(4) &#}x27;In octavis proximis fest. apostolorum Symonis et Jude'. S. die folg. Anm.

⁽⁵⁾ Die Urkunde datiert 'sabbato proximo post Nativitatem S. Mariae'. Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 107; Preuss. Reg. n. 299.—

ber, an welchem die Verhandlungen beginnen sollten, wollte Swantopolk auch seinen Bruder Ratibor in Gegenwart des Legaten auf freien Fuss setzen (1).

Unterdessen nahte der für die Provinzialsynode in Breslau angesetzte Termin, der 10. October, und Jacob ging deswegen, nachdem er in Preussen das Friedenswerk angebahnt hatte, wieder nach Breslau zurück. Am Tage nach dem Feste des hl. Dionysius, am 10. October begannen die Verhandlungen. Jacob legte den versammelten Kirchenfürsten das Beglaubigungsschreiben Innocenz' IV an die Erzbischöfe von Gnesen und Preussen und deren Suffragane vor und übernahm auf Grund desselben den Vorsitz (2). Es nahmen an der Synode teil der Erzbischof Fulco von Gnesen, die Bischöfe Thomas von Breslau, Prandota von Krakau, Michael von Kujavien, Boguphal von Posen, Petrus von Plock (oder Masovien), Nanker von Lebus und Heidenreich von Kulm (3). Der Zweck dieser Synode war

Philippi, Preuss. Urkbuch. I, n. 208. — Codex Pomeran. diplom. I, n. 389. — Klempin, Pomm. Urkbuch. I, S. 364, n. 472. — Lucas David, Preussische Chronik, herausg. von Hennig, III (Königsberg 1813), Anhang n. VI. — Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. n. 10227.

⁽¹⁾ So bezeugt Jacob selbst in der von ihm am 8. December 1248 ausgestellten Urkunde. S. Perlbach, Pommerell. Urkbuch n. 114.

⁽²⁾ S. *Hube*, Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis. (Petropoli 1856) p. 16. — Die Synode war 'in crastino Dionysii' ibid. — Vgl. *Philippi*, Preuss. Urkbuch. I, n. 196. Anm.

⁽³⁾ Die Verzeichnisse der anwesenden Bischöfe stimmen überein bis auf den Bischof Petrus von Plock. An dessen Stelle ist bei Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 109 aus dem Breslauer Original der Bulle Urbans IV, welche die Synodalstatuten enthält 'M.a Masouiensi' verzeichnet. Das gleichzeitige 'Boguphali chronicon Poloniae' ap. Sommersberg, Rerum Silesiacarum Scriptores (Leipzig 1730) II, 63 nennt den Bischof 'Petrus Plocensis'. Spätere dagegen, wie Stephan Damalevicz in seinen 'Vitae Vladislaviensium Episcoporum' Cracovie 1642 p. 176 und Dlugosz in seinen 'Vitae Episcoporum Plocensium'

die Reform des kirchlichen Lebens in den betreffenden Bistümern. Die auf derselben aus diesem Grunde erlassenen Synodalstatuten wurden von dem päpstlichen Legaten in gewohnter Weise publiziert. Später als Papst hat er sie in zwei an den Bischof von Ermland, Anselm, gerichteten Briefen bestätigt und von neuem wieder eingeschärft (1). — Die

⁽s. Zeissberg, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, Leipzig 1873, S. 282) nennen ihn Andreas. Die Nachricht des chronicon Poloniae ist jedenfalls die zuverlässigste, mag nun Boguphal, Bischof von Posen, der selbst auf der Synode zugegen war, oder Baszko, der Schatzmeister Boguphals, dem die Synodalakten vorlagen (s. Zeissberg a. a. O. 104), Verfasser jener Schrift sein (Über diese Frage s. ebend. 100 ff.).

⁽¹⁾ Diese beiden Briefe Urbans an Anselm datieren vom 19. November 1262 und vom 3. Juni 1263. Der erste Brief enthält 10 Statuten; er ist gedruckt bei Hube, l. c. p. 14 sqq. aus dem codex Zaluscianus (Petersburg; Ende des 14. Jahrh.) und dem codex Stronczynscianus (Warschau; Ende des 15. Jahrh.), dem Inhalte nach auch bei Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 194. Vgl. Grünhagen, Reg. zur schles. Gesch. n. 1145. Das Datum ist nach dem Breslauer Original XIII, Kal. Dec., nach der Abschrift des cod. Zalusc. VIII. Kal. Dec., nach der des cod. Stronsc. VI. Kal. Dec. (s. Hube, l. c. p. 28 u. ibid. not. 2). Das erste, XIII. Kal. Dec. ist jedenfalls das richtige, weil es so im Breslauer Original steht (nach der Versicherung Grünhagens, a. a. O. n. 681), und daher in den beiden anderen codices falsch abgeschrieben ist. Perlbach, der den Brief vom 26. Nov. datiert, ist dementsprechend zu korrigieren. - Der zweite Brief Urbans an Anselm enthält 26 Statuten. Die Drucke dieses Briefes s. bei Perlbach, l. c. n. 201. Heyne, Gesch. von Breslau I, S. 364 ff. giebt sie in deutscher Übersetzung dem Inhalte nach. In den codd. Zalusc. und Stronsc. sind von diesen 26 Statuten nur 21 aufgenommen; es fehlen daher bei Hube, der diese codices abdruckt, 5. - Im ganzen sind uns somit 36 Statuten überliefert. Wahrscheinlich sind diese aber nicht sämtliche, die auf der Synode erlassen wurden, denn es heist in dem Briefe Urbans vom 3. Juni 1263 (s. Hube, l. c.) 'Quasdam autem constitutiones, quas nos recolimus edidisse, omissis earum aliquibus, quae locum ad praesens non videntur habere, de verbo ad verbum praesentibus, reliquas vero quibusdam aliis nostris litteris tibi directis (vom 19. November 1262) fecimus adnotari '. — Vgl. zu der Synode auch Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte V (1886), 1152 ff.

Statuten, welche 'das Heil der Seelen, die Förderung der Gottesverehrung, den Nutzen der Kirchen, das decus clericale und die Besserung der Sitten ' bezweckten (1), beziehen sich zum grössten Teil auf den Klerus. Dem Erzbischof von Gnesen wird zur Pflicht gemacht, alle Jahre seine Suffraganbischöfe und deren Kirchen persönlich zu besuchen (22) (2). Ebenso sollen die Bischöfe ihre pflichtmässigen Visitationen halten (21) und darauf sehen, dass auch die Archidiakone in diesem Punkte ihre Aufgabe erfüllen (28). Jährlich soll der Bischof einen Official an der Kathedrale ernennen, an den von dem Archidiakon appelliert werden kann (10), und zum Beichthören an jeder Kirche einen Pönitentiar anstellen (9). Der Legat drückt sein Erstaunen darüber aus, dass weder die Bischöfe noch die Kanoniker in der Kirchenprovinz Gnesen beim Amtsantritt den erforderlichen Eid ablegen, die Rechte und Gewohnheiten der Kirche, an der sie angestellt werden, wahren zu wollen. In Zukunft soll dieser Eid von allen geleistet werden, damit das Kirchengut und die kirchlichen Rechte besser geschützt werden (3). Einige Bischöfe, so bemerkt der Legat, betreten, wenn sie ein wenig in ihrer Residenz weilen, nie die Kathedrale. Es wird daher verordnet, dass die Bischöfe fleissig dem Gottesdienste in ihrer Kathedrale beiwohnen und an höheren Festen die Vesper, Matutin und Messe selbst feiern sollen (21). Ferner wird den Bischöfen vom Legaten ein Tischgebet vorgeschrieben und die Ermahnung erteilt, nach altehrwürdiger Sitte den Segen über

(1) S. Hube 1. c.

⁽²⁾ Die Kapitel sind nach der Zählung bei Hube angegeben, der im ganzen 31 aufzählt. Die 5 bei Hube fehlenden werden nach Heyne citiert.

die Speisen selbst zu sprechen (19). Durch persönlichen Besuch der Konventualkirchen der Provinz hatte Jacob die Erfahrung gemacht, dass die Kanoniker keine Residenz hielten bei ihren Kirchen, sondern auf ihren Landgütern fleissiger für gute Bebauung ihrer Äcker, als für würdigen Gottesdienst in ihren Kirchen sorgten. Durch Entziehung der Einkünfte sollen die Bischöfe diesen Übelstand abstellen (6) und nur den Residierenden an den täglich zur Verteilung kommenden Präsenzen Anteil gewähren (7) (1). Die Kanonikalpraebenden der Gnesener Provinz, welche vielfach so ungleich waren, dass ein Teil der Kanoniker darben musste, während der andere im Überfluss lebte, sollen nach der Anordnung der Synode innerhalb eines Jahres gleich gemacht werden (5). Auf Grund einer besonderen Instruktion des Papstes (2), gegen die unkanonische Kumulation von Beneficien einzuschreiten, nötigenfalls unter Anwendung der Censur, wurden diesbezügliche Vorschriften auf der Synode erlassen (3). Den Kanonikern, Dekanen, Archidiakonen und anderen Klerikern, welche die erforderlichen Weihen nicht empfangen hatten, wurde unter Androhung des Verlustes wichtiger Rechte eingeschärft, sich bei der nächsten Ordination weihen zu lassen (8). Eine sehr scharfe Sprache führte der Legat gegen die Prälaten der Provinz, welche ruhig zuliessen,

⁽¹⁾ In folge dieser Synodalbeschlüsse und auf Bitten des Legaten richtete Bischof Thomas von Breslau, um eine strengere Beobachtung der kirchlichen Vorschriften betr. die Residenz der Domherren herbeizuführen, Distributionen für die Anwesenden ein und schenkte zu diesem Zwecke den Zehnten von Pitschen dem Domkapitel. Grünhagen, Reg. I, S. 302.

⁽²⁾ S. Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 99a.

⁽³⁾ Heyne, Gesch. von Breslau I, S. 368, § 14.

dass von den ihnen verwandten Rittern das Kirchengut geraubt und geschädigt und die Kleriker ihres Besitzes beraubt, ja sogar misshandelt und getötet wurden (11). Strenge Strafen werden festgesetzt gegen den Konkubinat der Kleriker (1) und gegen die Annahme von nicht vakanten Beneficien aus Laienhand (14). Der Legat hatte in Erfahrung gebracht, dass manche Bischöfe fremde Kleriker anderer Diöcesen, trotzdem diese Frauen hatten, excommuniziert waren, oder andere Defekte vorlagen, dennoch ordinierten. In Zukunft sollen daher die hl. Weihen nie ohne Dimissorialien des zuständigen Bischofes erteilt werden (20). Den Äbten wird anbefohlen, Residenz bei ihren Klöstern zu halten, mit dem Konvent im gemeinsamen Refektorium zu speisen, im Dormitorium zu schlafen und die durch die Ordensregel vorgeschriebenen Fasten zu halten (1). - Ein Statut bestimmte, dass der Taufbrunnen wohl verschlossen gehalten und der hl. Leib des Herrn sowie die hhl. Öle sorgfältig und sicher aufbewahrt würden (27). Ferner sollten die Friedhöfe gut eingefriedigt werden (30). Weil Jacob den Übelstand in jenen Gegenden vorgefunden hatte, dass einige Priester die hl. Wegzehrung ohne Andacht und Ehrfurcht zum Kranken trugen, so dass auch das Volk dem hl. Sakramente wenig Ehrfurcht bezeugte, so erliess er genaue Vorschriften für die Versehgänge und verlieh den Gläubigen, welche den Priester zum Kranken begleiteten, einen Ablass von fünf Tagen und ebensoviel für die Begleitung des Priesters auf dem Rückwege, 'damit hierdurch die Andacht des Volkes vermehrt und dem verehrungswürdigen Sakramente grössere Ehre und Ehrfurcht bezeugt würde' (18).

⁽¹⁾ Heyne, a. a. O. I, S. 368, § 15.

- Bezüglich der Ehe wird festgesetzt, und zwar unter schweren Strafen, dass, falls die Brautleute aus verschiedenen Pfarren sind, der Pfarrer der Braut die Trauung vornehmen soll, aber nur, nachdem der Pfarrer des Bräutigams ihm das Zeugnis ausgestellt, dass der Ehe nichts im Wege steht (23). Ferner sollen die Brautleute vor dem Priester die Sponsalien de futuro schliessen, wofür eine bestimmte Formel vorgeschrieben wird, und der Priester soll an drei von einander entfernt liegenden Sonn- oder Festtagen öffentlich in der Kirche das Aufgebot erlassen, während die Gläubigen unter Strafe der Excommunication gehalten sind, etwaige Ehehindernisse öffentlich mitzuteilen. Die Ehe wird öffentlich in der Kirche gefeiert (24). Die Bischöfe werden endlich strenge ermahnt, keine blutschänderischen Ehen unter Verwandten in ihren Diöcesen zu dulden (1). - Zur Förderung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten wurde den Bischöfen aufgetragen, für die Einsammlung des Peterspfennigs Sorge zu tragen (29). Polen gehörte nämlich zu den Ländern, welche diese Abgabe an den Nachfolger Petri entrichteten, und zwar reichte diese Verpflichtung für Polen bis in die Zeit Boleslaus Chobry's, fast bis zum Jahre 1000 hinauf. Die Zahlung war aber allmählich in Wegfall gekommen und wurde auf Befehl Innocenz' von Jacob auf der Synode besonders wieder eingeschärft (2). Ferner verfügte der Legat, dass in der Gnesener Kirchenprovinz bestimmte Beisteuern festgesetzt werden sollten zur Förderung gemeinsamer Zwecke (4). Bündnisse mit den Heiden gegen die Christen, sowie Unterstüt-

(1) Heyne, a. a. O. I, S. 369, § 24.

⁽²⁾ Vgl. Grünhagen, Schlesische Geschichte I, 83 f. — Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau, Einleitung 21 n. 35.

zung der Heiden gegen christliche Heere wurden strenge, unter Strafe der Excommunication untersagt (1). - Gegen verschiedene Verbrechen, die, wie der Legat gehört hatte, in jenen Gegenden vorkamen, wie Jungfrauenraub (25), falsche Zeugenaussagen vor Gericht (12. 13), Niederbrennen von Kirchen (26) (2) und das sodomitische Verbrechen (2) wurden bestimmte Strafen festgesetzt. - Auf seinen Reisen in der Provinz hatte Jacob, wie er selbst sagt, 'einige hundertjährige Leute angetroffen, die nicht einmal zu sagen wussten, was sie glaubten'. Die Bischöfe, so bestimmt er (31), sollen daher die Priester anhalten, dass sie an den einzelnen Sonn- und Festtagen nach dem Evangelium öffentlich das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis in der Landessprache oder wenigstens das Vater unser lateinisch und das Glaubensbekenntnis in der Landessprache beteten. - Die in den dortigen Gegenden wohnenden Deutschen, welche zur Ansiedelung und Bebauung des vielfach noch wüst liegenden Landes dorthin gezogen waren, hatten sich an den Legaten gewandt, als dieser die Provinz bereiste, und sich über die Bischöfe beklagt, welche sie durch die Strafe der Excommunication nötigten, dem Gesetze dieser Länder entsprechend sich der Fleischspeisen von Septuagesima bis Ostern zu enthalten, während sie in Deutschland diese Enthaltung erst mit dem Aschermittwoch begonnen hatten. Mit Rücksicht auf diese Klagen, sowie auf den Umstand, dass schon einige Einwohner der genannten

⁽¹⁾ Heyne a. a. O. I, 369, § 20.

⁽²⁾ Dieses Statut war wahrscheinlich mit Rücksicht auf Herzog Boleslaus erlassen, der die Kirche zu Neumarkt samt den Einwohnern, die sich darin geflüchtet hatten, hatte verbrennen lassen. Vgl. Grünhagen a. a. O. I, 300.

Länder sich dem Gebrauche der Deutschen angeschlossen hatten, bestimmte Jacob auf der Synode, die Deutschen könnten bei ihrer Gewohnheit bleiben, und niemand dürfe durch kirchliche Strafen gezwungen werden, schon von Septuagesima an zu fasten; die schon etwa verhängten Censuren sollten aufgehoben werden (1). Eine andere gerade für die deutschen Einwanderer wichtige Bestimmung der Synode betraf die Regelung des Zehnten. Die deutschen Ritter nämlich, welche von den dortigen einheimischen Fürsten und Herzogen Ländereien zu Lehen bekamen, suchten die auf denselben lastenden Zehnten der Geistlichkeit zum Teil zu entziehen. Der Legat verbot den Bischöfen, dieses noch fernerhin zu dulden und befahl ihnen, die Ritter ohne Ansehen der Person zur Genugthuung anzuhalten (17). Einige andere Verordnungen suchten anderweitige Missstände bei der Entrichtung des Zehnten abzustellen (15, 16) (2). — Ob auf dieser Synode, wie vielfach behauptet wird, auch über eine Beisteuer für den Kampf gegen Friedrich II verhandelt ist, scheint sehr zweifelhaft zu sein. Jacob soll auf der Synode, einem Auftrage Innocenz' folgend die traurige Lage der Kirche geschildert und mit Rücksicht darauf im

(2) Vgl. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau Einleitung S. 15 ff. n. 34. — Heyne a. a. O. I, 367. — Grünhagen, Schles. Gesch. I, 36 ff., 63 f., 82 f.

⁽¹⁾ Heyne, a. a. O. I, 368, § 12; vgl. ebend. S. 365 f. — Die Annales Capituli Cracovien. M. G. Ss. XIX, 599 und die Annal. Polon. III ibid. 635 setzen die Verordnung über das Fasten zu 1247, die Annal. Silesiae superior. ibid 553 zu 1249. — Cf. Boguphali Chronicon Poloniae ap. Sommersberg, Rer. Siles. Script. II, 63. — Anonymi Archidiaconi Gneznensis brevior chronica Cracovie ibid. 81. — Dlugossi seu Longini Historia Polonica (Leipzig 1711) ad a. 1248 col. 710 sq. (Über diese Schrift s. Zeissberg, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters 291 ff.).

Namen des Papstes die Hälfte aller Einkünfte für drei Jahre gefordert haben. Die Bischöfe hätten sich dann bereit erklärt, ein Fünftel der Einkünfte von drei Jahren sofort beizusteuern und das Geld durch den Pönitentiar Gottfried dem Papste zu senden (1). Allein von einem Auftrage Innocenz IV an Jacob zur Einsammlung dieser Abgabe enthalten die Instruktionen, die Innocenz seinem Legaten mitgab, nichts. Auch die Statuten der Synode erwähnen diese Angelegenheit mit keinem Worte. Erst später scheint die Sache mit der Synode in Verbindung gebracht zu sein (2). Demnach war die Beitreibung dieser Abgabe wohl lediglich Aufgabe Gottfrieds, der sich auch um diese Zeit in den östlichen Ländern aufhielt, und ist höchstwahrscheinlich durch ihn schon erledigt gewesen, als Jacob ankam (3).

⁽¹⁾ So *Dlugosz* l. c. ad a. 1248 col. 710. — Diesem folgt *Raynald*, 1248 n. 49. — *Hennenfeld*, Annal. eccles. ap. Sommersberg l. c. II, 253 behauptet, Jacob sei gerade aus diesem Grunde nach Polen und Schlesien gesandt worden. — Ähnlich *Heyne*, a. a. O. I, 362 u. 364; *Hist. littér*. XIX, 51 u. a.

⁽²⁾ Das sogenannte 'Boguphali chronicon Poloniae' ap. Sommersberg l. c. II, 63, das für diese Frage namentlich in Betracht kommt, (vgl. oben S. 33 A. 2) berichtet über die Synode 1248 und fährt dann in einem neuen Abschnitte fort: 'Eodem anno' wurde die Steuer eingesammelt und durch den Pönitentiar Gottfried dem Papste übermittelt. Nichtsdestoweniger beruft sich Heyne a. a. O. I, 364. A. 4. für seine Behauptung auf diese Stelle, während doch hier von einer Verhandlung der Steuerangelegenheit auf der Synode gar keine Rede ist, ebensowenig wie in der 'Anonymi Archidiaconi Gneznensis brevior chronica Cracovie' ap. Sommersberg l. c. II, 81 (s. darüber Zeissberg, a. a. O. 157 ff.). Die Autoren, welche Heyne ausser Boguphal sonst noch für seine Behauptung anführt, Hennenfeld, Cromer, Starovolscius und Damalevicz kommen im Vergleich zu den anderen Zeugnissen nicht in Betracht, weil sie einer viel späteren Zeit angehören.

⁽³⁾ Grünhagen, Schles. Reg. I, S. 297 macht dieses wahrscheinlich, indem er namentlich auf eine vom 19. März 1248 datierte an

Einige Tage nach der Abhaltung der Synode schlichtete Jacob in Breslau noch einen Streit zwischen dem Bischof Thomas, den Augustinern und Cisterziensern. Es handelte sich um den Besitz des Klosters Kamenz. Die regulierten Augustiner-Chorherren aus dem Sandstift in Breslau, welche das Kloster Kamenz innehatten, führten daselbst ein Leben, welches allen zum Ärgernis und Gespött gereichte. Bischof Thomas von Breslau versetzte deshalb nach vergeblichen Reformversuchen an Stelle der Augustiner Cisterzienser aus Leubus unter dem Abte Ludwig nach Kamenz, und als die Augustiner durch weltliche Gewalt die Cisterzienser wieder vertrieben, belegte er Kamenz mit dem Interdikt und excommunizierte sowohl die Augustiner daselbst als auch den Augustinerabt des Sandstiftes in Breslau. Die Augustiner machten darauf ihre Sache beim Papste anhängig, wo sie jedoch trotz langer Verhandlungen nicht entschieden wurde (1). Als nun Jacob nach Schlesien kam, wurde er zum Schiedsrichter erwählt. Am 13. October verpflichteten sich die Parteien in Gegenwart Jacobs im Augustinerkloster auf dem Sande zu Breslau unter einer Strafe von tausend Mark, sich dem Urteile desselben fügen zu wollen. Die Augustiner verzichteten zudem ausdrücklich auf eine etwaige Appellation an den Papst (2).

Gottfried gerichtete Bulle verweist (Bullarium Praedicat. I, 182), in welcher der Papst dem Gottfried befiehlt, dem Erzbischof von Gnesen mit Rücksicht auf dessen bedrängte Umstände von dem auf zwei Jahre erhobenen Fünftel aller Einkünfte die Hälfte zu restituieren.

⁽¹⁾ S. über diese Vorgänge *Pfotenhauer*, Kamenzer Urkundenbuch n. 9 u. 7. — *Grünhagen*, Reg. n. 688.

⁽²⁾ Die betreffende Urkunde ist von Jacob mitbesiegelt; s. *Pfotenhauer* 1. c. n. 7. — *Grünhagen* a. a. O. n. 682. — *Perlbach*, Preussische Regesten n. 305.

Jacob untersuchte nun unter dem Beistande der Bischöfe Prandota von Krakau und Nanker von Lebus die Angelegenheit und entschied dieselbe am 15. October dahin, dass die aus Kamenz vertriebenen Cisterzienser sofort dorthin zurückkehren und das Kloster nebst allen Pertinentien für immer ungestört besitzen sollten. Feierlich sollten sie durch den Kantor der Breslauer Domkirche Boguzlaus und den Domherrn Eicardus nach Kamenz zurückgeführt werden, dagegen die daselbst etwa noch anwesenden Augustiner wieder nach Breslau zurückkehren. Dem Bischof Thomas wurde auferlegt, die Excommunication und das Interdikt wieder aufzuheben und dem Konvente des Sandstiftes einen jährlichen Zehnten von sieben Mark zuzuweisen als Ersatz des Rechtes, das sie etwa auf Kamenz hätten (1).

Inzwischen nahten die für den Abschluss des preussischen Friedenswerkes festgesetzten Termine. Jacob begab sich deswegen gegen November wieder nach Preussen. Am 24. November kamen Swantopolk, Heinrich der Vicelandmeister des Ordens und die Bischöfe Michael von Kujavien und Heidenreich von Kulm vor dem Legaten zusammen. Der Landmeister und Swantopolk erklären, dass durch die Vermittelung Jacobs der Friede wiederhergestellt sei. Die Streitigkeiten über Besitz, Zoll, Jagd, Fischfang und Schifffahrt auf der Weichsel werden im wesentlichen nach dem

^{(1) &#}x27;Actum Wratislavie a. 1248 fer. V. post fest, beati Dionysii' = 15. October. — Über diese Verhandlung sind zwei Urkunden ausgefertigt; beide sind mit dem Siegel Jacobs versehen, welches an der einen wohlerhalten, an der anderen verletzt ist. — Pfotenhauer l. c. n. 8 bringt beide Ausfertigungen. Über das Verhältnis beider Urkunden zueinander s. Grünhagen a. a. O. n. 683. — Vgl. Perlbach, Preuss. Reg. n. 306.

früheren Schiedsspruche der Bischöfe von Gnesen und Kulm ausgeglichen (1). Beide Teile wollen die Gefangenen freigeben; bricht abermals ein Streit zwischen ihnen aus, so soll er nur durch Schiedsspruch ausgeglichen werden. Von besonderer Wichtigkeit für den Orden und sein Bekehrungswerk war das ausdrückliche Versprechen des Herzogs, in Zukunft niemals mehr mit den neugetauften Preussen noch mit den Heiden gegen den Orden oder andere Christen sich zu verbünden, noch auch die Neubekehrten zum Abfall vom Orden zu reizen. In feierlicher Weise wurde der Vertrag beschworen (2). - So wurde der lange und blutige Kampf, der über die beteiligten Länder so viel Elend gebracht hatte, wenigstens für die nächste Zeit beendet (3). Durch seine Vermittelung hat Jacob sich ein grosses Verdienst um den Orden und sein Bekehrungswerk erworben. Letzteres nahm jetzt einen gewaltigen Aufschwung, besonders da auch durch die fortgesetzten Bemühungen des Legaten schon in nächster Zeit ein vielversprechender Friede zwischen dem Orden und den aufständischen Neubekehrten zustande kam.

Viel schwieriger war die Aussöhnung Swantopolks mit seinen Brüdern. Unstreitig schädigte ersterer seine Macht-

⁽¹⁾ S. oben S. 479 A. 1.

⁽²⁾ Die Vertragsurkunden sind gedruckt bei Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 110 u. 111. — Codex Pomeraniae diplomaticus, I, n. 392 u. 391. — Philippi, Preuss. Urkbuch. I, n. 213. — Vgl. Perlbach, Preuss. Regesten n. 307 u. 308. — Voigt, Gesch. Preussens II, 598 ff. Über das Siegel Jacobs s. Schultz, Schlesische Siegel bis 1250 (Breslau 1871), Tafel V n. 34. und Philippi, Preuss. Urkbuch. I, S. 144. — Über das Datum der beiden Urkunden: 'feria III ante aduentum Domini' und 'feria III post festum Clementis', welches derselbe Tag, der 24. November ist, s. das Nähere Cod. Pomeran. diplom., I, p. 799.

⁽³⁾ S. Voigt, Gesch. Preussens, II, 603.

stellung durch Rückgabe des den Brüdern entrissenen Erbteils. Zudem hatte er auch manches Böse von seinen Brüdern erduldet (1): Grund genug, dass er sich den Forderungen des Legaten so lange widersetzte. Jacob aber blieb fest. Ihm daraus, sowie aus seiner Einmischung in diese Angelegenheit einen Vorwurf zu machen (2), ist unberechtigt, weil er gleich bei seinem ersten Erscheinen in Preussen von Sambor inständig um Hülfe angerufen war. Zu dem festgesetzten 4. November 1248 erschien nun weder Swantopolk selbst, noch stellten sich seine Vertreter, die beiden Herren von Kassubien ein. Auch seinen Bruder Ratibor liess der Herzog nicht frei. Der Legat, Sambor und der Landmeister kamen dagegen am festgesetzten Tage zusammen, erwarteten aber den Herzog vergebens (3). Jacob ging trotzdem noch nicht strafend gegen ihn vor, erklärte jedoch, er könne in dem Benehmen des Herzogs nur eine Verhöhnung seiner und des Papstes Auktorität erblicken. Er liess nun den Herzog durch die Hofgeistlichen desselben, durch Dominikaner, Minoriten und andere Boten wiederholt auffordern, seinen Versprechungen nachzukommen. Allein der Herzog lag der Jagd ob und hielt sich in den Wäldern verborgen, sodass die Abgesandten Jacobs ihn anfänglich nicht erreichen konnten. Als sie endlich mit ihm zusammenkamen, wollte er von den Mahnungen des Legaten nichts wissen (4). Schliesslich gelang es diesem, einige Wochen später auf der Schmiedsinsel mit dem Herzog

⁽¹⁾ S. Voigt a. a. O. II, 602 f.

⁽²⁾ Das thut z. B. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern II, 475.

⁽³⁾ So erklärt Jacob selbst in der von ihm am 8. December ausgestellten Urkunde; s. Perlbach, Pommerell. Urkbuch n. 114.

⁽⁴⁾ Ebend.

zusammenzukommen (1). Hier ermahnte er ihn in Gegenwart der Bischöfe von Kujavien und Kulm eindringlich, seine Brüder bis zum nächsten Nicolaus-Tage (6. December) in ihre Rechte wiedereinzusetzen, andernfalls am Tage nachher selbst oder durch einen Vertreter in Thorn vor ihm die Gründe auseinanderzusetzen, warum er die Bestimmungen nicht erfüllen wolle oder könne (2). Allein der Herzog konnte sich auch jetzt noch nicht zu der verlangten Teilung seines Reiches und zur Freilassung seines Bruders Ratibor verstehen. Er erfüllte bis zum 6. December das Verlangte nicht, sandte aber zwei seiner Kapläne, Marol und Dargozlaus nach Thorn. Marol überreichte ein Schreiben des Herzogs an den Legaten, worin derselbe die Mitteilung machte, dass der Kaplan die schriftlich abgefassten Gründe seines Streites mit seinem Bruder Sambor vorlegen und auch seine weiteren Bitten in dieser Sache mitteilen würde. Wenn Marol nicht anwesend sei, so möge Jacob den Dargozlaus an seiner Stelle annehmen (3). Der Legat richtete daraufhin in der Verhandlung an Marol die Frage, ob er noch andere beglaubigte Schriftstücke hätte. Der Kaplan verneinte dieses, überreichte aber statt dessen einige nicht versiegelte sondern nur zusammengenähte Blätter (4), die

^{(1) &#}x27;Feria VI, sabbato post octav. S. Martini... necnon feria III subsequenti', am 20. 21. und 24. November. Ebend.

⁽²⁾ Ebend.; vgl. Perlbach, Preuss. Reg. S. 90.

⁽³⁾ Das genannte Schreiben des Herzogs ist enthalten in der Urkunde, welche die beiden Bischöfe von Kujavien und Kulm als Zeugen der Verhandlungen in Thorn am 8. December auf Befehl Jacobs ausgestellt haben. Die Urkunde ist gedruckt bei Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 113. — Voigt, Codex diplom. Pruss., I, n. 78. — Codex Pomeran. diplom., I, n. 395. — Klempin, Pomm, Urkbuch. 1, S. 374, n. 481. — Philippi, Preuss. Urkbuch. I, n. 215. — Vgl. Perlbach, Preuss. Reg. n. 311. — Voigt, Gesch. Preuss., II, 606 ff.

^{(4) &#}x27;Quasdam cedulas non sigillatas sed consutas'. Ebend.

eine Klageschrift Swantopolks enthielten, in welcher er dem Legaten den Grund seines Streites mit seinen Brüdern auseinandersetzt und sich gegen ihre Anklagen verteidigt. Er bringt in dieser Schrift schwere Beschuldigungen gegen seine Brüder vor: sie hätten sich mit seinen Feinden gegen ihn verbündet, sein Gebiet verwüstet, ja ihm nach dem Leben getrachtet (1). Auf diese Anklagen des Herzogs gegen seine Brüder scheint Jacob wenig Rücksicht genommen zu haben; auch von einer Prüfung oder Untersuchung derselben ist in den vorliegenden Urkunden nichts erwähnt. Er erklärte vielmehr den Herzog des hartnäckigen Ungehorsams schuldig und aller Strafen einer solchen Gesinnung verfallen. Denn die Verteidigungsschrift des Herzogs sei nicht genügend und gültig, weil sie nicht besiegelt gewesen sei und der Herzog in ihr weder einen Sachwalter noch einen bestimmten Boten ernannt habe. An demselben Tage sprach deswegen der Legat den Bann über Swantopolk aus (2). - Es waren anscheinend nur Formfehler, weswegen Jacob die Vertretung Swantopolks nicht als gültig anerkennen wollte. Dieses Verfahren, namentlich aber der Umstand, dass er nichts auf die Anklagen Swantopolks

⁽¹⁾ Diese Klageschrift des Herzogs ist wörtlich aufgenommen in die genannte Urkunde der beiden Bischöfe. — S. auch *Klempin* a. a. O. I, S. 374, n. 480. — Deutsch bei *Voigt*, Gesch. Preuss., II, 607 ff. — Vgl. *Perlbach*, Preuss. Reg. n. 310.

⁽²⁾ S. die am 8. December 1248 von Jacob ausgestellte Urkunde: Lucas David, Preussische Chronik III, Urk. n. VIII. — Codex Pomeran. diplom. I, n. 394. — Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 114. — Philippi, Preuss. Urkbuch. I, n. 216. — Klempin, Pomm. Urkbuch. I, S. 375, n. 482. — Voigt, Cod. dipl. Pruss., I, p. XI giebt unrichtig den 6. December, Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern II, 482 unrichtig den 9. December an. — Der Verlauf der ganzen Verhandlung wird auch in einer zweiten von den beiden Bischöfen von Kujavien und Kulm ausgestellten Urkunde erzählt.

gegen seinen Bruder gab, hat vielfachen Tadel erfahren (1). Man darf aber nicht übersehen, dass es den Beschuldigungen Swantopolks nicht an Übertreibungen fehlte (2), und dass die Angriffe seiner Brüder zum Teil durch seine eigenen Ungerechtigkeiten gegen sie provoziert waren. Ferner hatte Jacob das Recht, strafend vorzugehen, nachdem sich klar gezeigt hatte, dass der Herzog auf andere Weise zu einem Vergleiche nicht zu bewegen war. Die Strafsentenz scheint übrigens auch eine milde gewesen zu sein, denn Jacob erliess noch nicht den Auftrag an den Klerus, den Bann öffentlich zu verkünden (3). - Swantopolk hatte diesen Schlag wohl nicht erwartet. Jetzt stand alles für ihn auf dem Spiele, und er zog es daher vor, die Hand zur Versöhnung zu bieten. Über die weitere Entwicklung der Angelegenheit sind wir zwar im einzelnen nicht unterrichtet, aber die Excommunication scheint schon sehr bald wieder aufgehoben zu sein (4), woraus sich der Schluss ziehen lässt, dass der Herzog nachgegeben hat. Jedenfalls ist es, wie ein Zeitgenosse, der Minoritenguardian Berthog von Thorn bezeugt, den Bemühungen Jacobs gelungen, den Herzog nicht nur mit dem Orden, sondern auch mit seinen

⁽¹⁾ S. z. B. Barthold a. a. O. II, 481. — Cod. Pomeran. diplom., I, p. 805, not. 2.

⁽²⁾ Das giebt auch Barthold a. a. O. II, 481 und Anm. 2 daselbst zu.

⁽³⁾ Vgl. Cod. Pomeran. dipl., I, p. 806, not. 8.

⁽⁴⁾ Am 22. October 1249 nennt der Papst Innocenz den Herzog in einer Bulle 'dilectum filium, nobilem virum Suant'. Diesen Ausdruck würde Innocenz nicht gebraucht haben, wenn der Herzog noch mit der Excommunication behaftet gewesen wäre. S. die Bulle bei Philippi, Preuss. Urkbuch. I, n. 224. — Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 120. — Vgl. Voigt, Gesch. Preuss., II, 610 f.

Brüdern auszusöhnen (1). Wir finden dementsprechend seit dem Jahre 1249 den Ratibor wieder in Freiheit und den Herzog Swantopolk in friedlichem Verhältnisse mit seinen Brüdern (2).

Es blieb dem Legaten jetzt noch die letzte (3) und wichtigste Aufgabe, den Frieden zwischen dem deutschen Orden und den aufständischen Neubekehrten zustande zu bringen. Diese Aufgabe war nicht leicht, denn die Neubekehrten waren mit grossem Misstrauen und Hass gegen den Orden erfüllt, weil sie sich von ihm ungerechter Weise bedrückt glaubten. Den Widerwillen gegen den Orden übertrugen sie auf die Kirche und den christlichen Glauben überhaupt. Die Päpste Innocenz III, Honorius III und Gregor IX hätten ihnen versprochen, so klagten die wiederabgefallenen Neubekehrten dem Legaten, sie würden 'wiedergeboren aus dem Wasser und dem hl. Geiste 'der 'Freiheit der Kinder

⁽¹⁾ Berthog konnte über die in Thorn geführten Verhandlungen wegen seines Aufenthaltes daselbst sehr wohl unterrichtet sein, und darum ist sein allerdings alleinstehendes Zeugnis für die Thatsache, dass Jacob die Versöhnung zu stande gebracht, wohl als beweisend hinzunehmen. Die hierhin gehörige am 6. Juni 1252 von Berthog ausgestellte Urkunde s. Philippi a. a. O. I n. 259. — Perlbach a. a. O. n. 139. — Vgl. Voigt a. a. O.

⁽²⁾ Wiederholt fungiert Ratibor als Zeuge in Swantopolks Urkunden. Vgl. Perlbach, a. a. O. n. 135. — Cod. Pomeran. diplom., I, p. 811. — Der Krieg zwischen Swantopolk und dem deutschen Orden brach 1252 wieder aus, doch scheinen sich Swantopolks Brüder dabei ruhig gehalten zu haben.

⁽³⁾ Über einen angeblich von Jacob bewirkten Ausgleich zwischen dem deutschen Orden und Sambor über den Besitz der Insel Zantir spricht nur eine Bulle Gregors X vom 5. Februar 1275. S. *Philippi* a. a. O. I, n. 214 und n. 254 nebst der Anmerkung dazu, wo der Verdacht ausgesprochen ist, dass der Orden den Besitz der ursprünglich den Herzogen von Pommern gehörigen Insel hinterher durch das genannte päpstliche Privileg zu legalisieren gesucht habe.

Gottes' teilhaftig werden und im Genusse dieser Freiheit keinem anderen unterthan sein als Christus und der Kirche. Die Ordensritter aber hätten sich um diese Versprechungen nicht gekümmert, sondern im Widerspruch mit ihnen die Neugetauften bisweilen durch harte Knechtschaft derart gedrückt, dass die benachbarten Heiden, die davon hörten, sich entsetzt hätten, das 'süsse Joch des Herrn' auf sich zu nehmen (1). Zum Teil waren diese Klagen durch Missverständnisse hervorgerufen, indem die Neubekehrten falsche und rein irdische Begriffe mit der 'Freiheit der Kinder Gottes' verbanden; sie hatten aber auch ihren Grund in dem Vorgehen des Ordens, der bei seiner schwierigen, nicht selten geradezu verzweifelten Lage und dem Widerwillen der Neubekehrten gegen die neue Ordnung der Dinge, strenge Massregeln anwenden musste. Jedenfalls ging der Orden rücksichtsloser vor als Bischof Christian, der den Preussen zuerst mit nachhaltigem Erfolge das Evangelium gepredigt und den Neubekehrten auch jene päpstlichen Schutzbriefe verschafft hatte. Das Andenken an diesen Bischof mochte auch ein Grund sein, welcher die Neubekehrten zu ihren Klagen über den Orden veranlasste (2). — Die

⁽¹⁾ S. die Friedensurkunde vom 7. Februar 1249 bei *Philippi* a. a. O. I, n. 218. Diese Urkunde ist die einzige Quelle über diese Ereignisse.

⁽²⁾ Vgl. Voigt a. a. O. II, 618, A. 1. — Watterich, Gründung des deutschen Ordensstaates in Preussen S. 150, Anm. 306; S. 159, Anm. 336; S. 170, Anm. 353. Watterich hält die Klagen der Neubekehrten über die Härte der Ritter und die rücksichtslose Behandlung, welche sie von ihnen erfuhren, für vollständig begründet. Das Bild des Ordens und seiner Thätigkeit ist bei ihm viel zu dunkel ausgefallen. Für die aufopfernde Thätigkeit der Ritter im Dienste der höchsten Güter hat er wenig Anerkennung. Es möge genügen, demgegenüber darauf hinzuweisen, dass Jacob, der doch die Thätigkeit des Ordens

Verhandlungen, welche über diese Angelegenheit bei der Kurie geführt wurden (1), waren fruchtlos geblieben; es war somit Aufgabe Jacobs, auch diese Schwierigkeiten zu beseitigen. Seiner Klugheit und Mässigung ist es auch gelungen, die Missverständnisse aufzuklären, die streitigen Punkte auszugleichen und die abgefallenen und misstrauisch gewordenen Neubekehrten mit der Kirche wieder zu versöhnen. Bei den Verhandlungen scheint er vollständig das Vertrauen der Neubekehrten gewonnen zu haben und so bald zum Ziele gelangt zu sein (2). Es ist jedoch auch nicht ausser acht zu lassen, dass Swantopolk, der die Preussen bisher immer zum Kampfe aufgewiegelt, sich jetzt ganz zurückgezogen hatte (3). Am 7. Februar 1249 wurde der

aus nächster Nähe beobachten konnte, und dem daher wohl ein Urteil darüber zustand, später als Papst den in Preussen arbeitenden Rittern das glänzendste Zeugnis ausstellt.

⁽¹⁾ Der Orden sowohl als auch die neubekehrten Preussen hatten in dieser Sache Vertreter an den päpstlichen Stuhl gesandt. S. die Friedensurkunde bei *Philippi* a. a. O. I, n. 218. Über diesen Process bei der Kurie ist sonst nichts bekannt.

^{(2) &#}x27;Gratanter acceptaverunt' heisst es wiederholt in der Friedensurkunde von den Neubekehrten.

⁽³⁾ Ob auch die Ankunft von Kreuzheeren, z. B. die des Markgrafen Otto von Brandenburg und des Bischofs Thomas von Breslau die Preussen eingeschüchtert und für den Frieden empfänglich gemacht haben, wie Voigt, Gesch. Preuss. II, 611 ff. will, ist sehr zweifelhaft, da die chronologische Einordnung der betreffenden kriegerischen Unternehmungen sehr schwankt. Vgl. Perlbach, Preuss. Reg. S. 102. Eine am 14. März 1249 über Güteraustausche zwischen Bischof Thomas und dem deutschen Orden ausgestellte Urkunde (s. Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 118), woraus Voigt a. a. O. S. 614. A. 2 schliesst, dass Bischof Thomas um diese Zeit den Kreuzzug nach Preussen gemacht, spricht eher gegen diese Behauptung, denn die Urkunde ist, wenn auch kein Ort angegeben wird, höchstwahrscheinlich in Breslau ausgestellt (s. unten) und beweist daher die Anwesenheit des Bischofes an diesem Datum in Breslau.

Friedensvertrag zu Christburg geschlossen. In dem Vertrage wurde den Neubekehrten Freiheit, Besitz und gesetzliches Recht zugesichert. Auf Anordnung Jacobs wurde ihnen Freiheit gelassen in der Wahl des für sie geltenden weltlichen Gesetzes und der Gerichtsverfassung. Sie wählten die Verfassung der Polen, aus der jedoch der Legat alles ausschied, was den göttlichen und kirchlichen Gesetzen zuwider war. Die heidnischen Gebräuche mussten selbstverständlich aufhören: die Neugetauften dürfen keinen Götzendienst mehr halten, keine Vielweiberei treiben, sondern müssen sich verpflichten, die Ehe in christlicher, von der Kirche vorgeschriebener Weise heilig zu halten; die heidnischen Gebräuche bei der Totenbestattung müssen unterbleiben; niemand darf mehr seine Kinder aussetzen oder töten, sondern muss sie sobald als möglich zur Taufe bringen. Die Neubekehrten versprachen ferner, die Fasten zu halten, an Sonn- und Feiertagen keine schwere Arbeit zu verrichten, zum wenigsten einmal im Jahre einem verordneten Priester zu beichten und Ostern die hl. Kommunion zu empfangen. Es wurde ihnen endlich aufgelegt, eine bestimmte Anzahl von Kirchen in ihren Gebieten zu erbauen und auszustatten. Dem deutschen Orden gegenüber verpflichteten sie sich zur Unterstützung bei den Heerfahrten, zur Einlieferung der Zehnten und zur Verteidigung seiner Rechte. Jacob verfehlte nicht, ihnen die 'Freiheit der Kinder Gottes' zu erklären und ihnen die christliche Wahrheit auseinanderzulegen, dass alle Menschen, sofern sie nicht sündigen, gleich sind, dass die Sünde allein den Menschen knechtet und elend macht, und dass daher jeder, der sündigt, sich zum Sklaven der Sünde macht, mag er sonst auch noch so frei sein. - Das sind die wesentlichsten Punkte dieses so wichtigen Vertrages. Derselbe wurde vom Landmeister im Namen des Ordens und von den Neubekehrten feierlich beschworen. Beide Teile gaben sich zum Zeichen der völligen Aussöhnung in Gegenwart des Legaten den Friedenskuss (1).

Durch die Vermittelung dieses Friedens hatte die Thätigkeit des Legaten in Preussen ihr Ende erreicht. Er trat daher bald nachher seine Rückreise über Schlesien an. Hier finden wir ihn im März 1249, wo er, und zwar wahrscheinlich in Breslau, einige Urkunden über Güteraustausche zwischen dem deutschen Orden und dem Bischof Thomas mitbesiegelte (2). Bei diesem letzten Aufenthalte in Breslau hat Jacob sodann die Streitigkeiten zwischen dem Bischof Thomas, den Augustinern und Cisterziensern über das Kloster Kamenz völlig zum Austrage gebracht. Es scheint, als ob Thomas die frühere Bestimmung des Legaten, dem Sand-

⁽¹⁾ Quelle für diese Verhandlungen und den Vertrag, der wegen seiner mannigfachen Aufschlüsse über Sitten und Gebräuche der heidnischen Preussen von hohem Interesse ist, sind zwei darüber ausgestellte Urkunden, die eine von Jacob, die andere von den Ordensbrüdern. Gedruckt bei *Philippi*, Preuss. Urkbuch. I, n. 218. — Vgl. *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 116 (s. dort die anderen Drucke); Preuss. Reg. n. 316 u. 317. — *Voigt*, Gesch. Preuss. II, 620 ff. bringt die Vertragsbestimmungen ausführlich in deutscher Sprache. — Über die Überlieferung des Textes der Urkunden s. *Philippi* a. a. O. S. 165 und *Voigt* a. a. O. S. 632 A. 1 und S. 671.

⁽²⁾ Die Urkunden datieren vom 14. März ohne Angabe des Ortes, sind aber höchstwahrscheinlich zu Breslau ausgestelt, da auch das Breslauer Domkapitel mitsiegelt, und eine am folgenden Tage vom Abte des Breslauer Sandstiftes ausgestellte Urkunde, die ebenfalls von Jacob mitbesiegelt ist, zweifellos in Breslau gegeben wurde, wenn auch hier der Ort nicht angegeben ist (s. die Urkunde unten). Die beiden Verträge mit dem deutschen Orden s. Perlbach, Pommerell. Urkbuch. n. 117 u. 118. — Vgl. desselben Preuss. Reg. n. 320 u. 321. — Grünhagen, Schles. Reg. n. 692 u. 693.

stifte einen jährlichen Zehnten anzuweisen (1), erst auf wiederholte Mahnung desselben hin erfüllt habe (2). Jetzt leistete der Abt des Sandstiftes zu Breslau, Vincenz, am 15. März 1249 in Gegenwart Jacobs ausdrücklich Verzicht auf Kamenz, und damit war der Streit entschieden (3). Innocenz IV (4) und Jacob selbst, als er später Papst geworden war (5), bestätigten ausdrücklich die Einführung der Cisterzienser in Kamenz.

In Breslau scheint sich der Legat nur kurze Zeit aufgehalten und schon bald seine Rückreise zum Papste nach Lyon fortgesetzt zu haben. — Die Bedeutung der Legationsthätigkeit Jacobs bestand für Preussen in einer wirksamen Förderung des Bekehrungswerkes des deutschen Ordens, einmal durch die Beseitigung der grossen Hindernisse, welche Swantopolk diesen Bestrebungen des Ordens entgegensetzte (6), dann durch die Vermittelung des Vertrages von Christburg. Dieser Vertrag stellte nämlich für längere Zeit die Ruhe in den eroberten Landschaften wieder her und

⁽¹⁾ Vgl. oben S. 493.

^{(2) &#}x27;Ad iteratas monitiones et preces archidiaconi'. S. Pfotenhauer, Kamenzer Urkbuch. n. 10.

⁽³⁾ Die Urkunde, welche von Jacob mitbesiegelt ist, s. *Pfotenhauer* a. a. O. — Vgl. *Perlbach*, Pommerell. Urkbuch. n. 119. — Desselben Preuss. Reg. n. 323. — *Grünhagen* a. a. O. n. 694.

⁽⁴⁾ S. Pfotenhauer a. a. O. n. 14. — Auch der Kardinallegat Hugo von St. Sabina bestätigte am 8. Juli 1252 den Schiedsspruch Jacobs; ebend. n. 15. Hugo nennt den Jacob hier korrekt 'archidiac. Laudunen.', denn das war er im Jahre 1252. Pfotenhauers Anmerkung a. a. O. hat den Wechsel nicht berücksichtigt.

⁽⁵⁾ Diese Bestätigung durch Urban IV erfolgte am 11. Mai 1262. S. *Pfotenhauer* a. a. O. n. 25. — Privilegien Urbans für das Kloster Kamenz vom 18. März 1262 s. ebend. n. 23.

⁽⁶⁾ Swantopolk bekam zwar einige Jahre später noch einmal Streit mit dem Orden, aber schon bald darauf kam ein dauernder Friede zu stande. S. Voigt, Gesch. Preuss. III, 27 ff. n. 264.

gewinnt dadurch eine besondere Wichtigkeit, dass er einen Beitrag lieferte für die gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Orden und den neubekehrten Preussen. In Polen und Schlesien endlich hat die Legation Jacobs, abgesehen von der Schlichtung mehrfacher Streitigkeiten, durch die Breslauer Synode eine Erneuerung des kirchlichen Lebens erzielt.